

Kriminalität und Strafvollzug in Freiburg um 1900 : Wahrnehmungsmuster - Leitideen - Herrschaft als soziale Praxis

Autor(en): **Auderset, Juri**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **86 (2009)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-391923>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KRIMINALITÄT UND STRAFVOLLZUG IN FREIBURG UM 1900

Wahrnehmungsmuster – Leitideen – Herrschaft als soziale Praxis

JURI AUDERSET

Einleitung

Der Strafvollzug unterlag im «langen 19. Jahrhundert»¹ einem fundamentalen Umwälzungsprozess, der in erster Linie von den sich verändernden diskursiven Formationen abhing, durch welche Verbrechen und Strafe wahrgenommen und gedeutet wurden². Drei diskursive Formationen lassen sich unterscheiden, die den Strafvollzug im 19. Jahrhundert prägten und die in dynamischen Über-

¹ Franz J. BAUER, *Das «lange» 19. Jahrhundert. Profil einer Epoche*, Stuttgart 2004.

² Zum Forschungsstand des hier skizzierten Untersuchungsfeldes: Gerd SCHWERHOFF, *Gewaltkriminalität im Wandel (14.–18. Jahrhundert). Ergebnisse und Perspektiven der Forschung*, in: Claudia OPITZ / Brigitte STUDER / Jakob TANNER (Hg.), *Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren / Criminaliser – décriminaliser – normaliser*, Zürich 2006, S. 55–72; Joachim EIBACH, *Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung*, in: *Historische Zeitschrift* 263 (1996), S. 681–715; Helmut BERDING / Diethelm KLIPPEL / Günther LOTTES (Hg.), *Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 1999; Dirk BLASIUS, *Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1978.

lagerungen und gegenseitigen Wechselwirkungen auf die soziale Praxis des Bestrafens eingewirkt haben:

Erstens lässt sich eine aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit in die «Sattelzeit» (1750–1850)³ hineinreichende religiös motivierte Diskursformation konstatieren, die das Verbrechen als Sünde und Verunreinigung der Gemeinschaft verstand. Die Bestrafung des Sünders wurde dementsprechend als ritueller Akt der Säuberung von Elementen verstanden, welche die Gemeinschaft verunreinigten und ihre Kohäsion gefährdeten. Nicht die Besserung des individuellen Verbrechers stand somit im Vordergrund der frühneuzeitlichen Strafpraxis, sondern die Wiederherstellung der kollektiven moralischen und religiösen Ordnung durch jene grässlichen öffentlichen Sühne- und Abschreckungspraktiken, die Richard von Dülmen als «Theater des Schreckens» beschrieben hat⁴.

Im Zuge der Aufklärung und der Säkularisierung wurden diese Vorstellungswelten und die auf den Leib der Delinquenten geschriebenen Strafen zusehends kritisiert und von der Überzeugung abgelöst, dass die Verbrecher nicht aufgrund ihrer schwarzen Seelen die Normen der Gemeinschaft verletzt hätten, sondern aufgrund ihres Lebensvollzuges: Müssiggang, Alkohol, Vernachlässigung der Familie und der Arbeit, schlechte Gewohnheiten und eine «Vergesellschaftung der Lasterhaften»⁵ wurden nun verantwortlich gemacht für kriminelles Verhalten. Durch den Ausbau der staatlichen Bürokratie im Zuge der Nationalstaatenbildung verdichtete sich zudem das Netz von strafverfolgenden und -vollstreckenden Behörden: Polizeiapparate wurden ausgebaut, Gerichte auf lokaler, regionaler und staatlicher Ebene errichtet, Verbrechenstatistiken wurden erfasst und veröffentlicht, kurz: Die staatliche Durchdrin-

³ Reinhart KOSELLECK, *Einleitung*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. XIII–XXVII.

⁴ Richard VON DÜLMEN, *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, München 1985.

⁵ Peter BECKER, *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*, Göttingen 2002, S. 12.

gung alltäglicher Lebenswelten gewann generell an Tiefe und veränderte nachhaltig die Wahrnehmung von Kriminalität. Entsprechend der Abkehr von den religiös essentialisierten Täterprofilen und -motiven veränderten sich auch die Formen der Bestrafung. Zwar stand nach wie vor der Schutz der Gemeinschaft im Vordergrund, allerdings lässt sich auch eine deutliche Akzentverschiebung hin zum Delinquenten als Individuum feststellen, die ihren Ausdruck im Glauben an dessen Verbesserungs- und Therapierbarkeit fand und die nun die Freiheitsstrafe als einzig sinnträchtige Form der Bestrafung zur Norm erhob. Damit einher gingen auch entsprechende Diskurse über Gebäudetypen, die den Erfordernissen dieser Strafform Genüge taten. Gefängnisanstalten sollten nun gemäss eines aufklärerischen Machbarkeitsoptimismus die Delinquenten zu nützlichen Staatsbürgern umerziehen, die Strafanstalten wurden als «Besserungsmaschinen» imaginiert⁶.

Für das letzte Drittel des 19. und für das beginnende 20. Jahrhundert schliesslich lässt sich eine eigentümliche Überlagerung verschiedener Diskursstränge konstatieren, die sich in ihrer Ausrichtung auf Kriminalität und Strafvollzug trafen und mit dem von Lutz Raphael entwickelten Konzept der «Verwissenschaftlichung des Sozialen» erfassen lassen⁷: Human- und sozialwissenschaftliches Wissen aus den Fachbereichen der Medizin und Hygiene, der Statistik und Anthropologie, der Psychologie, Psychiatrie und der Biologie wurde nun verstärkt zur Erklärung von deviantem Verhalten mobilisiert und entzog die Prävention und Bekämpfung der Kriminalität der ehemals unbestrittenen juristischen und religiös-moralischen Deutungshegemonie⁸. Die Akzeptanz evolutionisti-

⁶ Thomas NUTZ, *Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848*, München 2001.

⁷ Lutz RAPHAEL, *Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts*, in: *Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft* 22 (1996), S. 165–193.

⁸ Siehe hierzu auch Dominique KALIFA, *Crime et Culture au XIX^e siècle*, Paris 2005, S. 157.

scher und (sozial-)darwinistischer Deutungsmuster schlug sich im Zuge dieser diskursiven Verschiebung in einer zusehenden Naturalisierung sozialer Devianz nieder⁹.

Diese drei diskursiven Formationen sind indessen nicht als eine sukzessive und zwangsläufig aufeinander folgende Evolution des Strafvollzugdiskurses im 19. Jahrhundert zu verstehen, sondern sind idealtypische Rekonstruktionen, die in der Empirie durchaus mit Gleichzeitigkeiten und Ungleichzeitigkeiten, mit Brüchen, gegenseitigen Wechselwirkungen und Überlagerungen einhergingen¹⁰. Was dadurch allerdings deutlich wird, ist, dass die im semantischen Netz der rechtlichen Ordnung angesiedelten Begriffe wie «Verbrechen», «Bestrafung», «Gefängnis» und «Strafvollzug» nicht jene Dauerhaftigkeit, Stabilität, Geschlossenheit und Kontinuität aufweisen, die wir ihnen aufgrund ihres institutionalisierten Charakters zuzuschreiben versucht sind. Stattdessen zeigt diese Perspektive auf die Strafpraxis des 19. Jahrhunderts, dass Strafgesetze, Institutionen des Strafvollzuges und die soziale Praxis des Bestrafens immer vorgeschlagen, diskutiert, legitimiert und transformiert werden, dass sie also aufs Engste verknüpft sind mit den historisch sich wandelnden Bedeutungszuschreibungen, die ihnen die sozialen Akteure zuweisen, und dass sie somit stets einem Kampf um Deutungs- und Artikulationsmacht unterliegen. Diese sozial konstruierten und historisch variablen Einschätzungen von gesellschaftlichen Gefahren und Sicherheitsbedürfnissen beeinflussen die Art und Weise, wie Verbrechen wahrgenommen, interpretiert und bestraft werden, sie strukturieren das Denken über deviantes Verhalten, orientieren über mögliche Motive und entscheiden so über Art und Angemessenheit der Strafe¹¹.

Ausgehend von diesem kulturgeschichtlich geöffneten Zugang zu Kriminalität und Strafvollzug ergibt sich das doppelte Erkennt-

⁹ BECKER, *Verderbnis* (wie Anm. 5), S. 262.

¹⁰ Zur Theorie des Idealtypus siehe MAX WEBER, *Die «Objektivität» sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis*, in: MAX WEBER, *Schriften zur Wirtschaftslehre*, hg. von Michael SUKALE, Stuttgart 1991, S. 72–77.

¹¹ DAVID GARLAND, *Punishment and Modern Society*, Oxford 1991, S. 195.

nisinteresse dieses Aufsatzes: In einem ersten Schritt wird es darum gehen, die sozialen Wahrnehmungsmuster von Kriminalität und Strafpraxis in Freiburg um 1900 zu rekonstruieren. Nach den Wechselwirkungen zwischen den angesprochenen diskursiven Formationen soll dabei ebenso gefragt werden wie nach der Implementierung dieser Diskurse in die soziale Praxis des Strafvollzuges: Wie strukturierten diese öffentlichen Diskurse die Leitideen und Ordnungsprinzipien des Gefängnisalltags, und wie wurden diese in die Praxis des Strafvollzuges übersetzt¹²?

In einem zweiten Schritt gilt es, das Augenmerk auf die Brüche zwischen den in diesen Leitideen und Ordnungsprinzipien formulierten Normierungs- und Disziplinierungsabsichten und deren effektiver Durchsetzung in der Praxis des Strafvollzuges zu lenken. An diesen Bruchstellen zwischen Norm und Praxis entstehen Handlungsspielräume, verflüssigen sich die unter den beteiligten Akteuren verteilten Machtchancen und dynamisieren sich die Kräfteverhältnisse zwischen Herrschern und Beherrschten, das heisst in unserem Fall zwischen Anstaltsadministration und Häftlingen¹³. Obwohl die im Strafvollzug anzutreffenden Machtgefüge freilich asymmetrisch blieben, ist doch zu konstatieren, dass der Wille zur Durchsetzung spezifischer Leitideen und Disziplinierungsmaßnahmen im historischen Alltag immer wieder auf höchst komplexe soziale Realitäten traf, die sich nicht in die simplifizierende Dichotomie von Befehl und Gehorsam zwingen lassen¹⁴. Stattdessen soll

¹² Zum Konzept der Leitideen siehe Karl-Siegbert REHBERG, *Die stabilisierende «Fiktionalität» von Präsenz und Dauer. Institutionelle Analyse und historische Forschung*, in: Reinhard BLÄNKNER / Bernhard JUSSEN (Hg.), *Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordners*, Göttingen 1998, S. 385–387.

¹³ Falk BRETSCHEIDER, *Menschen im Zuchthaus. Institutionelle Stabilisierung von Herrschaft durch soziale Praxis. Das Beispiel Sachsen*, in: *Historische Anthropologie. Kultur – Gesellschaft – Alltag* 15, Heft 2 (2007), S. 166.

¹⁴ Siehe hierzu auch die Ausführungen zur Machttheorie Michel Foucaults: Michel FOUCAULT, *Die Macht und die Norm*, in: DERS., *Mikrophysik der Macht. Über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin*, Berlin 1976, S. 114–116.

an Alf Lüdtkes Vorschlag angeschlossen und «Herrschaft als soziale Praxis» verstanden werden. Damit gemeint ist ein relationaler Herrschaftsbegriff, der Machtgefüge in ein dynamisches Kräftefeld eingebettet sieht, «in dem Macht durchgesetzt, Herrschaft begründet oder bezweifelt wird»¹⁵. Damit wird der Akzent stärker auf die intersubjektiven Kommunikations- und Handlungsprozesse gelenkt, mittels der die Machtverhältnisse im historischen Alltag ausgehandelt werden und mittels der die historischen Akteure versuchen, eigene Machtansprüche zu begründen und Machtchancen zu vergrößern. Bei aller Anerkennung der institutionellen Zwänge und Normierungen der Institution Gefängnis muss dennoch berücksichtigt werden, dass auch die in dieses engmaschige Netz lebensweltlicher Strukturierung Eingebundenen Handlungs- und Artikulationschancen besitzen¹⁶, und es ist gerade diese Dialektik zwischen den auf Dauerhaftigkeit und Durchsetzbarkeit angelegten Strukturen des Strafvollzuges einerseits sowie deren Infragestellung, kreativer Aneignung und Veränderung in der sozialen Praxis des Bestrafens andererseits, die im Mittelpunkt des Interesses steht.

¹⁵ Alf LÜDTKE, *Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis*, in: DERS. (Hg.), *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*, Göttingen 1991, S. 13. Als gelungenes Beispiel der empirischen Anwendung dieses Konzeptes mit Bezug zu unserem Untersuchungsgegenstand siehe DERS., «*Das Schwert der inneren Ordnung: Administrative Definitionsmacht, Polizeipraxis und staatliche Gewalt im vormärzlichen Preußen*», in: *Kriminologie und Geschichte*, Weinheim 1987 (= *Kriminologisches Journal*, 2. Beiheft), S. 90–110.

¹⁶ Hans MEDICK, «*Missionare im Ruderboot*»? *Ethnologische Erkenntnisweisen als Herausforderung an die Sozialgeschichte*, in: Alf LÜDTKE (Hg.), *Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen*, Frankfurt/Main, New York 1989, S. 56.

Soziale Wahrnehmungsmuster

Die in den Strafanstalten Freiburgs institutionalisierten Leitideen sind ohne die Rekonstruktion der «vorherrschenden gesellschaftlichen Wahrnehmungen von Gefahren und Risiken»¹⁷ in Bezug auf Kriminalität und abweichendes Verhalten sowie der damit verbundenen öffentlichen Auseinandersetzungen kaum zu verstehen. Gerade für die Stadt und den Kanton Freiburg bilden die Jahre zwischen 1880 und 1920 eine Periode der verdichteten öffentlichen Kommunikation über Kriminalität und Strafvollzug. Verschiedene Faktoren spielen hierfür eine entscheidende Rolle:

Das wachsende Bewusstsein für die sozialen und moralischen Folgen des auch in der Stadt Freiburg um sich greifenden Pauperismus schärfte den Blick auf die Zusammenhänge zwischen Armut und Kriminalität¹⁸.

Das darauf folgende intensiviertere Engagement philanthropischer und gemeinnütziger Gesellschaften wie der *Société économique et d'utilité publique* lieferte Erklärungsmuster für den grassierenden Pauperismus und versuchte, die sozialen Folgekosten von Armut und Kriminalität zu mindern¹⁹.

Die im nationalen und internationalen Vergleich hervortretenden infrastrukturellen Defizite der Freiburger Strafanstalten liessen den Reformnotstand augenscheinlich werden und förderten entsprechende Schritte zu einer Modernisierung des Freiburger Gefängniswesens, was sich etwa in einem Kongress der *Société fédérale pour*

¹⁷ Claudia OPITZ / Brigitte STUDER / Jakob TANNER, *Einleitung*, in: DIES. (Hg.), *Kriminalisieren* (wie Anm. 2), S. 10.

¹⁸ Henri de SCHALLER, *Bericht der Kommission beauftragt mit der Prüfung der Frage über den Pauperismus im Kanton Freiburg*, Freiburg 1868, S. 40f., und Charles RAEMY, *Le paupérisme, la mendicité et l'assistance publique à Fribourg*, Freiburg 1880, S. 18.

¹⁹ Charles RAEMY, *Die wohltätigen Anstalten der Stadt und des Kantons Freiburg*, Zürich 1900 (= Hundertstes Neujahrsblatt der Zürcherischen Hilfsgesellschaft für die menschenfreundliche Jugend unserer Vaterstadt).

la réforme pénitentiaire niederschlug, der im September 1887 in Freiburg stattfand²⁰.

Ausdruck dieser intensivierten Beschäftigung mit der Frage einer Strafvollzugsreform war ein Projekt zum Bau einer industriellen und landwirtschaftlichen Strafanstalt in Grangeneuve und Monteynard nach dem panoptischen System, das aber wegen der grossen Kosten nicht realisiert wurde. Stattdessen erwarb der Grosse Rat im November 1895 Ackerland im Grossen Moos, man errichtete die Strafkolonie Bellechasse, deren bescheidene Baracken sukzessive ausgebaut und schliesslich ab 1915 in einen Komplex verschiedener Strafanstalten – Gefängnis für Sträflinge, Zuchthaus für Kriminelle, Gefängnis für Frauen und eine Arbeitskolonie für Trinker und Vagabunden – überführt wurden²¹.

Ein umtriebiger und dem geschriebenen Wort zugetaner Gefängnisdirektor wie Théodore Corboud lenkte das Interesse der Öffentlichkeit auf die Ursachen und möglichen Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität und förderte damit die Popularisierung des Wissens über Kriminalität, so dass er 1897 zufrieden feststellen konnte: «Le public en général commence à s'intéresser aux questions qui ont trait à la criminalité et au régime pénitentiaire»²².

Die Auseinandersetzungen um die Reform des Freiburger Gefängniswesens waren ausserdem eng verknüpft mit den internationalen Debatten um das Straf- und Gefängniswesen und den im nationalen Kontext sich mehrenden Stimmen, die sich für eine Ver-

²⁰ Henri de SCHALLER, *Le développement du droit pénal et du régime pénitentiaire dans le canton de Fribourg. Discours d'ouverture de la réunion de la Société Suisse par la réforme pénitentiaire*, Aarau 1887.

²¹ Kanton Freiburg / Canton de Fribourg (Hg.), *Les Etablissements de Bellechasse / Die Anstalten von Bellechasse 1898–1998*, Murten 1998, S. 76–79.

²² Théodore CORBOUD, *Comment on devient criminel ou Principales causes de différentes catégories de crimes*, Freiburg 1897, S. V. Zur Wissenspopularisierung um 1900 generell siehe Angela SCHWARZ, *Der Schlüssel zur modernen Welt. Wissenschaftspopularisierung in Grossbritannien und Deutschland im Übergang zur Moderne (ca. 1870–1914)*, Stuttgart 1999, S. 38–47.

einheitlichung der kantonalen Strafrechte und die Schaffung eines schweizerischen Strafgesetzbuches aussprachen²³.

Es ist wichtig, sich diese bedeutsame Verdichtung des Kriminalitätsdiskurses in Freiburg um die Jahrhundertwende vor Augen zu führen, zumal dadurch der Zusammenhang zwischen Armut, Kriminalität und Strafvollzug erstmals in den Mittelpunkt gesellschaftspolitischer Auseinandersetzungen und Diskussionen geriet. Gerade das engmaschige kommunikative Netz, das sich über diese Themenbereiche erstreckte, vermehrte das alltägliche Wissen über Kriminalität und deren Bekämpfung und prägte dadurch die Vorstellungswelten der sozialen Akteure bezüglich Kriminalität und Strafvollzug nachhaltig. Im Folgenden wird dementsprechend die Rekonstruktion dieser Vorstellungswelten im Vordergrund stehen, um daran anschliessend die Leitideen zur Bekämpfung der Kriminalität in den Freiburger Strafanstalten herauszuarbeiten.

Armut, Bettelei und Verwahrlosung

Am 19. September 1907 publizierte die Neue Zürcher Zeitung einen Bericht über eine englische Militärkommission, die nach einer Reise durch die Schweiz anerkennend feststellen konnte, dass sie so tiefes Elend und so tiefe Armut wie in England nirgends in der Schweiz gesehen hätte. Eine Ausnahme gab es allerdings: «[...] nur auf einige schmutzige Löcher stießen wir zufällig bei der Kettenbrü-

²³ Siehe zur internationalen Diskussion: Louis GUILLAUME (Hg.), *Le Congrès pénitentiaire international de Stockholm 1878*, 2 Bde., Neuenburg 1879; Louis GUILLAUME (Hg.), *Actes du Congrès pénitentiaire international de Saint-Petersbourg 1890*, 5 Bde., St. Petersburg 1890–1892; Louis GUILLAUME (Hg.), *Actes du Congrès pénitentiaire international de Bruxelles 1900*, 5 Bde., Brüssel, Bern 1901; Louis GUILLAUME (Hg.), *Actes du Congrès pénitentiaire international de Budapest 1905*, 5 Bde., Budapest, Bern 1906–1907. Zum schweizerischen Kontext siehe Carl STOOSS, *Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts*, 2 Bde., Basel 1892–1893; Emil ZÜRCHER, *Die wichtigsten Grundlagen eines einheitlichen Strafrechts*, in: *Zeitschrift für Schweizer Recht* 11 (1892), S. 504–551.

cke in Freiburg in der Unterstadt»²⁴. – Tatsächlich prägte das Elend der Armen das Stadtbild Freiburgs um die Jahrhundertwende in signifikanter Weise, insbesondere was die Quartiere der Unterstadt betrifft. Führte eine hauptsächlich von der Elektrizität getragene Welle der Industrialisierung Freiburgs zu einer Konzentration der Arbeitsplätze in den oberen Regionen der Stadt (zwischen 1894 und 1913 verlor beispielsweise das Auquartier ein Drittel seiner Betriebe, die Brauerei Cardinal zog als wichtiger Arbeitgeber der Bewohner der Unterstadt 1905 von der Neustadt in die Pérolles-Ebene²⁵), stieg die Anzahl der Bewohner in den Quartieren der Unterstadt in gleicher Periode wesentlich an, was hauptsächlich auf die Zuwanderung vieler Arbeitsuchender aus dem Sensebezirk, aber auch aus anderen Regionen des Kantons zurückzuführen ist. Die Dynamik der Zu- und Abwanderung, die meist nur vorübergehenden Niederlassungen und die überwiegend prekäre sozio-ökonomische Lage der Bewohner prägten die Lebensverhältnisse der Unterstadt stark, und es ist kein Zufall, dass die Verelendung grosser Bevölkerungsteile gerade in diesen Quartieren am sichtbarsten war. Bereits 1880 schrieb der Freiburger Geistliche Abbé Charles Raemy in einem Bericht über den Pauperismus und die Bettelei in den Strassen Freiburgs: «On est péniblement impressionné à la vue du nombre toujours croissant de pauvres et de mendiants qui semblent pulluler dans les rues et aux environs de notre cité. Bien que les mêmes symptômes aient été constatés aussi dans d'autres villes, nulle part cependant la malaise n'a atteint des proportions aussi anormales, aussi effrayantes que chez nous; nulle part, croyons-nous, le paupérisme ne s'étale davantage dans sa triste et hideuse nudité. [...] La

²⁴ Zitiert nach Hans SCHORER, *Les logements locatifs dans la ville de Fribourg au point de vue économique et social en 1900 / Die Mietwohnungen der Stadt Freiburg (Schweiz) um das Jahr 1900 in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung*, Freiburg 1908, S. 44–45.

²⁵ Serge GUMY, *Le Stalden, ou quand l'Auge tenait le bas du pavé*, in: Francis PYTHON (Hg.), *Fribourg – Une ville aux XIX^e et XX^e siècles / Freiburg – Eine Stadt im 19. und 20. Jahrhundert*, Freiburg 2007, S. 249.

conséquence de cet état de choses, c'est qu'on ne peut faire pour ainsi dire deux pas dans la ville de Fribourg sans rencontrer des mendiants»²⁶.

Neben dieser von Raemy beobachteten lebensweltlichen Präsenz und Sichtbarkeit der Armut in der Stadt Freiburg trug eine Reihe von Publikationen zum geschärften Blick auf die Zusammenhänge zwischen Verelendung und Kriminalität bei. Insbesondere die hohe Kindersterblichkeit liess viele Zeitgenossen aufhorchen und schürte als negative Antriebskraft mitunter auch die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Lebensverhältnissen in den Elendsquartieren der Stadt. Im Jahr 1892 kamen beispielsweise auf 3924 Geburten im Kanton Freiburg 102 Totgeburten, 342 Kinder starben noch im ersten Lebensjahr und 372 vor Beendigung des ersten Lebensjahrzehnts²⁷. Dass für solch traurige Rekordzahlen das fehlende Bewusstsein für Hygiene, die damit verbundene Anfälligkeit für Krankheiten und die katastrophalen Wohnverhältnisse verantwortlich waren, schien dem Arzt Xavier Cuony offensichtlich zu sein, wie er in seiner 1893 in der *Revue médicale de la Suisse romande* erschienenen Untersuchung über *La mortalité infantile dans la ville de Fribourg* schrieb: «Le linge fait défaut, les lits sont sales, crasseux, les enfants ne sont jamais baignés, à peine lavés. Eczéma, intertrigo, piqûres de punaises, de puces et de poux, tels sont les tatouages dont bien souvent nous trouvons leurs pauvres petits corps agrémentés. Cet état de malpropreté impardonnable et coupable n'est pas général, mais très fréquent»²⁸.

Ähnliche Beobachtungen machte auch der Freiburger Professor für Finanzwissenschaft und Statistik Hans Schorer in seiner 1908 erschienenen Studie über *Die Mietwohnungen der Stadt Freiburg (Schweiz) um das Jahr 1900 in wirtschaftlicher und sozialer Bezie-*

²⁶ RAEMY, *Le paupérisme* (wie Anm. 18), S. 6–7.

²⁷ Bureau de statistique du Département fédéral de l'intérieur (Hg.), *Mouvement de la population de la Suisse pendant l'année 1892*, Bern 1894, S. 4–5.

²⁸ Xavier CUONY, *La mortalité infantile dans la ville de Fribourg*, in: *Revue médicale de la Suisse romande* (1893), S. 491.

hung. Die Enge der Wohnverhältnisse in den Unterstadtquartieren der Au und der Neustadt dokumentierte Schorer anhand von Erhebungen, die in den Jahren zwischen 1897 und 1903 durchgeführt wurden und zu Tage förderten, dass 90% aller Wohnungen in diesen beiden Quartieren aus gerade einmal ein oder zwei Zimmern bestanden²⁹. Was dies für die Bewohner bedeutete, zeigen folgende Beispiele: «Eine einzimmerige Taglöhnerwohnung. Das Zimmer mit 45 Kubikmeter Raum bei 6,4 Meter Länge und 3,5 Meter Breite dient 8 Personen, worunter 6 Kindern als Wohn- und Schlafräum. Daneben eine Küche von 22 Kubikmetern. Der Abort befindet sich in einem obern Stockwerk, an einem andern angebaut; beide Aborte werden von 7 Haushaltungen mit 28 Personen benutzt. Mietpreis 90 Fr. – Einzimmerige Wohnung von je 7 Personen bewohnt: Eine Frau mit 6 Kindern haben als Wohn- und Schlafräum ein Zimmer mit 37 Kubikmeter; der Abort befindet sich in der dazu gehörigen Küche, erhält Beleuchtung durch die Küchentüre; die Ableitung besteht aus Holz und mündet direkt in die Grube. Mietpreis 108 Fr.»³⁰. Ähnlich besorgniserregend wie bereits schon Dr. Cuony resümiert auch Hans Schorer: «Ungenügende Abortverhältnisse, Unreinlichkeit, schlechte Luft finden sich fast ausnahmslos in der Charakterisierung des allgemeinen Zustandes stark übersetzter Wohnungen verzeichnet. Die hygienische Verwahrlosung muß da manche Opfer fordern»³¹.

Der engen Verwebung von Armut und Kriminalität in den Deutungen der Freiburger Zeitgenossen war es auch geschuldet, dass die Unterscheidung zwischen den Menschen, die die öffentliche und private Sicherheit tatsächlich gefährdeten, und denjenigen, die dies nicht taten, in Kategorien gefasst wurden, die wenig Interesse an Differenzierung zum Ausdruck brachten: Dass die Verbrechensstatistiken eine offensichtliche Dominanz «kleiner»

²⁹ SCHORER, *Les logements* (wie Anm. 24), S. 34.

³⁰ SCHORER, *Les logements* (wie Anm. 24), S. 37.

³¹ SCHORER, *Les logements* (wie Anm. 24), S. 38.

Diebstähle und Vergehen gegen das Eigentum aufwies³², liess in den Augen der Behörden diejenigen unter Generalverdacht fallen, die keines oder nur wenig Eigentum vorweisen konnten; mitunter erschienen die Armen der Stadt als «classe dangereuse» schlechthin.

Alkohol und Prostitution

Allein die finsternen und bedrückenden Lebensverhältnisse in den Wohnungen der Arbeiterquartiere waren es indessen nicht, die den Nexus zwischen Armut und Kriminalität in den Köpfen der Behörden und der wohltätigen Organisationen an Plausibilität gewinnen liess. Hinzu kam das Problem des Alkoholismus, das man gerade in den zahlreichen Bistros und Cafés der Unterstadtquartiere um sich greifen sah und das man mitunter als eine der Hauptursachen für die städtische Kriminalität ansah. Der unumstössliche Glaube an die positive Aussagekraft der Statistik schien auch hierfür die Evidenz zu liefern: Von den 74 Insassen, die 1890 in der geschlossenen Besserungsanstalt in der ehemaligen Johanniter-Komturei an der Oberen Matte ihre Strafen absassen, gaben 13 an, dass sie ihr erstes Vergehen wegen Trunkenheit begangen hätten; von den 99 verurteilten Häftlingen im Zuchthaus sahen 24 den Grund ihres Verbrechens im übermässigen Alkoholgenuss³³. Diese Zahlen sprachen für den Zuchthausdirektor Théodore Corboud eine deutliche Sprache: «Les recherches faites en France, en Angleterre, en Amérique, en Suisse, nous montrent que la boisson est déjà la cause générale qui amène dans les familles la gêne, la misère, l'oisiveté, le vagabondage, la ruine, et notre statistique nous prouve qu'elle

³² Statistisches Bureau des eidgenössischen Departements des Innern (Hg.), *Schweizerische Gefängnis-Statistik*, Bern 1893, S. 6f., und Direction de la police et de la santé publique, *La réforme pénitentiaire dans le Canton de Fribourg*, Freiburg 1914, S. 75.

³³ Théodore CORBOUD, *Les maisons pénitentiaires du Canton de Fribourg et les réformes qu'il serait désirable d'y apporter*, Freiburg 1890, S. 57 und 148.

est la cause directe d'un grand nombre de délits, de crimes et de récidives»³⁴.

Auch der bereits genannte Hans Schorer sah in der Verknüpfung von engen Wohnverhältnissen, Alkoholismus und Kriminalität ein Wirkungsgeflecht am Werke, dem man unverzüglich den Kampf ansagen müsse: «[...] in dem einzigen Raum wird geboren und gestorben, gegessen und geschlafen, öfters auch noch gekocht und gearbeitet. Das kann nicht gut sein, weder sozial, sittlich, gesundheitlich. [...] Solch dichtes Zusammenwohnen, besser gesagt solches Zusammengepfertsein, wie es die Ergebnisse unserer Untersuchung über die Wohndichte in so erschrecklichem Umfange gerade für die Unterstadt nachgewiesen haben, das muss üble Folgen nach sich ziehen. Es treibt den Vater, den Ernährer der Familie in die immerhin noch behaglichere Kneipe – immer und immer wieder hören wir Klagen über den in der Unterstadt herrschenden Alkoholismus»³⁵.

Zu dem als Klassenproblem eingestuften Alkoholismus gesellte sich auch die Prostitution. Für viele Frauen bedeutete die Prostitution eine «criminalité de survie»³⁶; zahlreiche Haushalte in den Elendsquartieren kamen mit den spärlichen Entlohnungen nicht über die Runden, und der Gang auf die Strasse war oft aus der Notwendigkeit des Überlebens geboren. Verstösse gegen die Sittlichkeit gehörten denn auch neben dem Diebstahl zu den meist bestrafte Delikten im Zeitraum zwischen 1852 und 1912³⁷. Ungeachtet der sozio-ökonomischen Zwangslagen betrachtete man von Seiten der Behörden die Prostitution als weiteren Beweis für den Sittenzerfall und für die mangelnde Geltung religiöser und moralischer Anschauungen in den Arbeiterquartieren.

³⁴ CORBOUD, *Les maisons pénitentiaires* (wie Anm. 33), S. 149.

³⁵ SCHORER, *Les logements* (wie Anm. 24), S. 44.

³⁶ Claire DE WECK PIATTINI, *La prostitution: un aspect méconnu de la misère féminine en ville de Fribourg dans la seconde moitié du XIX^e siècle*, in: PYTHON (Hg.), *Fribourg* (wie Anm. 25), S. 218.

³⁷ Direction de la police et de la santé publique, *La réforme pénitentier* (wie Anm. 32), S. 75.

Wahnsinn

Neben diesen sozialen Einflüssen integrierte man in Freiburg um die Jahrhundertwende auch zusehends das Wissen der Medizin und der Psychiatrie in die Deutungshorizonte des Verbrechens. Dies entsprach einem international zu beobachtenden Trend im Spannungsfeld von Justiz, Medizin und Psychiatrie, der die Frage der Zurechnungsfähigkeit aufwarf und diese Frage an die Untersuchung der psychischen Konstitution von Kriminellen zurückband. Auch in diesem Zusammenhang wirkte sich die Popularisierung psychiatrischen Wissens auf die Vorstellungswelten der Zeitgenossen aus; das Expertenwissen der Mediziner und Psychiater wurde nun herangezogen, um die Gefahren besser abschätzen zu können, die von Geisteskranken auszugehen schienen. Charles Raemy meinte 1900, die zu dieser Zeit populären Theorien des Turiner Psychiaters und Kriminalanthropologen Cesare Lombroso aufnehmend: «Der Geisteskranke, sei er aufgeregt oder blödsinnig, ist eine beständige Gefahr für ihn selbst, die Familie und die Gesellschaft. Wie viel Unglücksfälle, Brandstiftungen, Mordtaten sind im Zusammenhang mit dem abnormalen Gehirn der Täter! Es gibt in der Welt eine Menge moralischer Idioten, denen das Pflichtgefühl oder die Arbeitsliebe fehlt. Diese, des Gleichgewichts Entbehrenden, sind nicht immer für ihre Handlungen verantwortlich, aber weil sich unter ihnen Verbrecher finden, verlangt Lombroso, dass man sie «zum Schutze der anständigen Leute einschliesse und so unschädlich mache.»³⁸ Gerade dieser Gedanke der «Unschädlichmachung» und der «Einschliessung» verdeutlicht, wie sehr die Vorstellung des Wahnsinns um 1900 bereits mit der Gefahr krimineller Energie assoziiert wurde: Geisteskrankheit hatte sich in die Phalanx der Verbrechenegründe eingereiht, doch anders als dies bei den «weichen» sozialen Faktoren des Verbrechens der Fall war, tendierte die psychiatrische Sichtweise mitunter zu einer determinierenden Lesart des Verbrechers. Die kriminelle Handlung erschien nun als Ausdruck einer krankhaften Anlage, oder man vermutete «minderwer-

³⁸ RAEMY, *Die wohltätigen Anstalten* (wie Anm. 19), S. 25.

tiges Erbgut» als deren Ursache. Wie Henri Girard de Cailleux, Direktor der Irrenanstalt von Marsens, 1879 in seiner Studie über die Geisteskranken im Kanton Freiburg schrieb, waren es vorderhand erbliche Anlagen, die zu jenem abweichenden und mitunter kriminellen Verhalten führten, das man als geisteskrank oder wahnsinnig zu bezeichnen pflegte: «Parmi les causes prédisposantes de la folie étudiées dans le Canton de Fribourg, figurent en première ligne les influences héréditaires morbides qui s'exercent sur les prédestinés à l'aliénation»³⁹. Mit der Mobilisierung psychiatrischen Wissens zur Deutung kriminellen Verhaltens verschoben sich so auch die Wahrnehmungsmuster krimineller Handlungen hin zu einer Naturalisierung und Essentialisierung der Täter.

Bettelei, elende Wohnverhältnisse, verwahrloste Kinder und unverantwortliche Eltern, mangelnde Hygiene und Krankheiten, Alkoholismus, Prostitution, Sittenzerfall und Wahnsinn – aus diesen Komponenten setzten sich die Wahrnehmungsmuster zusammen, durch die man in Freiburg um 1900 die Zusammenhänge zwischen Lebensalltag und Kriminalität deutete und die den Rohstoff für die «Konstruktion krimineller Identitäten»⁴⁰ lieferten. «C'est le milieu social qui forme le criminel», meinte Théodore Corboud 1897 und nannte auch gleich die sozialen Triebkräfte kriminellen Verhaltens: «*L'enfance abandonnée, le paupérisme avec la mendicité et l'ivrognerie*, tels sont les principaux générateurs du crime»⁴¹. Kriminalität, so die vorherrschende Wahrnehmung, erschien in erster Linie als ein Problem des Milieus und der «Vergesellschaftung der Lasterhaften»⁴². Insgesamt repräsentierte dieses Milieu für die ge-

³⁹ Henri GIRARD DE CAILLEUX, *Rapport à la Direction de l'Interieur du Canton de Fribourg sur l'inspection générale des aliénés dans ce canton*, Bulle 1878, S. 36.

⁴⁰ Peter BECKER, *Kriminelle Identitäten im 19. Jahrhundert. Neue Entwicklungen in der historischen Kriminalitätsforschung*, in: *Historische Anthropologie. Kultur – Gesellschaft – Alltag* 2 (1994), S. 142.

⁴¹ CORBOUD, *Comment on devient criminel* (wie Anm. 22), S. 324. Hervorhebungen im Original.

⁴² BECKER, *Verderbnis* (wie Anm. 5), S. 12.

sellschaftlichen Eliten und die Träger des Diskurses über Verbrechen und Strafvollzug eine Gegenwelt zum bürgerlichen Wertehorizont, die Normabweichungen erschienen als Herausforderung an die bürgerliche Grundvorstellung, dass sich die Menschen in die Rationalitäten einer sozialen Ordnung mit den dazu gehörenden Normsystemen zu fügen hätten. Im expliziten Sprechen über Kriminalität und Devianz mag dementsprechend auch eine implizite Selbstbeschreibung des bürgerlichen Gesellschaftsideals verborgen liegen, und die Devianz liesse sich deuten als «Hinweis auf jene Abgründe, die sich zwischen der sozialen Wirklichkeit und den Grundannahmen der bürgerlichen Gesellschaftsmodelle des 19. Jahrhunderts auftaten»⁴³. Doch wie sollte auf diese Abgründe reagiert werden, die da zwischen bürgerlicher Vorstellungswelt und gesellschaftlicher Realität klafften? Mit welchen Strategien der Disziplinierung sollte diesen sozialen Problemen begegnet werden und mittels welcher Leitideen konnte man aus diesen «malheureux» wieder gesetzestreue Staatsbürger machen?

Leitideen

Die vorherrschenden gesellschaftlichen Einschätzungen von Gefahr und die damit verwobenen Sicherheits- und Kontrollbedürfnisse prägen die Wahrnehmungsmuster von Kriminalität in signifikanter Weise. Zur Wiederherstellung der Ordnung, zur Bändigung des gesellschaftlichen Gefährdungspotenzials, zur Schaffung sozialen Vertrauens und zur Demonstration, wo das «Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit»⁴⁴ liegt, antwortet der moderne Rechtsstaat auf Kriminalität und Verbrechen mit der Institution der Strafanstalt. Die Strafanstalten funktionieren nach spezifischen «Leitideen», die ihnen einerseits von den gesellschaftlichen An-

⁴³ RAPHAEL, *Die Verwissenschaftlichung des Sozialen* (wie Anm. 7), S. 165.

⁴⁴ MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Frankfurt/Main 2005, S. 1043.

sprüchen an die Institution der Strafanstalt zugewiesen werden, andererseits aber auch Ausdruck einer Selbstbeschreibung durch die Institution selber sind⁴⁵. Die jeweils durchgesetzten Leitideen symbolisieren dementsprechend spezifische Ordnungsvorstellungen davon, wie und zu welchem Zweck die Strafanstalt zu funktionieren hat, welche Geltungsansprüche sie formulieren, auf welche Legitimitätsressourcen sie sich dabei stützen und wie sie dadurch stabilisiert und mehr oder weniger auf Dauer gestellt werden kann. In den Leitideen der Freiburger Strafanstalten zeigt sich folglich beides: die gesellschaftlichen Sensibilitäten, Ordnungsvorstellungen und Deutungsmuster in Bezug auf Kriminalität und die institutionelle Selbstkonzeptualisierung, mit der man die gesellschaftlichen Erwartungen an die Strafanstalt zu befriedigen versuchte und entsprechende Ordnungsentwürfe vorschlug. Die installierten Leitbilder stehen somit im Brennpunkt «innerer» und «äusserer» Ordnungsvorstellungen, sie sind die Vermittlungsinstanzen zwischen den gesellschaftlich dominanten Vorstellungswelten ausserhalb der Mauern und den Ordnungsprinzipien, Normierungs- und Disziplinierungsabsichten innerhalb der Mauern.

Religiöse Besserung

«Prévenir plutôt que punir»⁴⁶ – unter diesen Leitspruch wollte Théodore Corboud 1890 die Entwicklung der Strafpraxis in Freiburg gestellt wissen. Statt die Häftlinge zu züchtigen und zu bestrafen, sollte das Leben innerhalb der Gefängnismauern von einer «éducation morale» geleitet sein, an die Stelle der Sühneleistung sollte der religiös inspirierte Besserungsgedanke der «charité chrétienne» treten⁴⁷. Insgesamt übernahm die religiöse Erziehung in den Gefängnissen Freiburgs eine zentrale Rolle, was diese später – wie wir noch sehen werden – zu einer bevorzugten Zielscheibe mancher Kritiker werden liess. Dass Théodore Corboud seinem 1890

⁴⁵ REHBERG, *Die stabilisierende «Fiktionalität»* (wie Anm. 12), S. 588f.

⁴⁶ CORBOUD, *Les maisons pénitentiaires* (wie Anm. 33), S. 247.

⁴⁷ CORBOUD, *Les maisons pénitentiaires* (wie Anm. 33), S. 247 und 248.

erschienenen Buch über *Les maisons pénitentiaires du Canton de Fribourg* einen Brief von Bischof Mermillod voranstellte, lässt sich vor dem Horizont einer starken religiösen Imprägnierung des Freiburger Strafvollzuges auch als symbolische Geste verstehen, die den religiösen Geltungsanspruch über die Fürsorge und Erziehung der Inhaftierten unterstrich. Wie Mermillod selbst in genanntem Brief schrieb: «Jamais l'Eglise ne s'est désintéressée du sort de ces malheureux. Ne place-t-elle pas parmi les œuvres de miséricorde la visite du prisonnier? Les faits si navrants que vous citez sont la preuve que le crime dans toutes ses nuances n'est souvent que le fruit précoce d'une éducation déplorable, ou plutôt, c'est parce que la première éducation qui se fait sur les genoux d'une mère pieuse ou dans l'école, a fait défaut. A l'aide de la religion on découvrira dans les âmes les plus flétries une fibre oubliée qui saura encore vibrer pour l'expiation, pour la vertu et pour l'honneur»⁴⁸.

Die Bekämpfung der Kriminalität in Freiburg um 1900 wurde in der Tat hauptsächlich als Kampf gegen den angeblichen Sittenzerfall geführt, und nur der religiös-moralischen Erziehung wies man die nötige Wirkungsmacht zu, um diesem Einhalt zu gebieten. Die von der Anstaltsverwaltung konstatierte Erodierung christlicher Prinzipien im Lebensalltag der Menschen entwickelte sich zu einem beliebten Erklärungsmodell für deviantes Verhalten, und mit gutem Beispiel vorangehend, entwarf man die Freiburger Anstalten als religiös-moralische «Besserungsmaschinen»⁴⁹. Damit einherging zugleich die politische Forderung, dass der Lebensalltag der Menschen ausserhalb der Gefängnismauern wieder stärker nach christlichen Ordnungsvorstellungen zu gestalten sei, denn deren Bedeutungsverlust sei ja schliesslich für die konstatierte Lasterhaftigkeit verantwortlich, und wolle man die Anzahl der Rückfälle minimieren, komme man an einer strengeren Ordnungspolitik nicht vorbei. Von dieser sozialpolitischen Funktion der Religion

⁴⁸ Lettre de Son Eminence le Cardinal Mermillod, in: CORBOUD, *Les maisons pénitentiaires* (wie Anm. 33), S. V.

⁴⁹ NUTZ, *Strafanstalt als Besserungsmaschine* (wie Anm. 6), S. 76–77.

erhoffte man sich eine Art «verbrechensprophylaktische Aufsicht über das Alltagsleben»⁵⁰, daher, so Corboud, sei man gezwungen, «de recourir au seul moyen réellement capable d'amener une régénération, et ce moyen s'appelle: *la morale chrétienne*. [...] Que la chaire chrétienne use largement de son puissant prestige pour mettre le peuple en garde contre les dangers de l'ivrognerie! Que l'école publique soit un milieu dans lequel les jeunes générations prennent des habitudes d'ordre et apprennent le prix de la sobriété!»⁵¹

Diese enge Verzahnung von katholischer Soziallehre und Strafpraxis darf sicherlich als Charakteristikum der Freiburger Situation gelten und schlug sich insgesamt in einer Institutionalisierung der religiösen Erziehung in den Korrektions- und Zuchthäusern der Stadt nieder. Die religiöse Betreuung der Häftlinge im Zucht- und Korrektionshaus an der Oberen Matte übernahm im ausgehenden 19. Jahrhundert der Priester der Kirche Sankt Johann, diejenige im Zentralgefängnis im ehemaligen Augustinerkloster übernahm der Priester von Sankt Moritz. Diese Arbeitsteilung war indessen den Anstaltsleitungen ein Dorn im Auge, befürchtete man doch darin eine allzu lasche Betreuung derer, die es in den Augen der Anstaltsleitungen am nötigsten hätten, kontinuierlich unter den strengen Augen der kirchlichen Autorität ihr Gefangenendasein zu fristen. Wenn die religiösen Würdeträger nur am Sonntag und bei Krankenbesuch in den Strafanstalten anzutreffen seien, laufe man dann nicht Gefahr, die Religion zu einem «simple objet de cérémonie»⁵² verkommen zu lassen? Gerade von einer Umgestaltung des Gefängnisalltags nach christlichen Leitbildern, von einer dauerhaften Präsenz christlicher Symbolik und einer institutionalisierten Erziehung und Seelsorge versprach man sich eine erfolgreiche Diszipli-

⁵⁰ Regula LUDI, *Die «Wiedergeburt des Criminalwesens» im 19. Jahrhundert. Moderne Kriminalpolitik zwischen helvetischer Gründungseuphorie und Kulturpessimismus der Jahrhundertmitte*, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 60 (1998), S. 185.

⁵¹ CORBOUD, *Comment on devient criminel* (wie Anm. 22), S. 335. Hervorhebungen im Original.

⁵² CORBOUD, *Les maisons pénitentiaires* (wie Anm. 33), S. 205.

nierung und Besserung der Häftlinge. Hierfür sei allerdings auch ein Priester erforderlich, der sich ausschliesslich um die Häftlinge zu kümmern habe: «Aussi faut-il qu'un tel prêtre observe, instruisse, exhorte, et, si les prisonniers sont nombreux, qu'il réside dans la prison et ne remplisse ailleurs aucune fonction. Les prisonniers manquent souvent d'instruction élémentaire: il faut qu'ils en reçoivent; mais c'est surtout l'instruction religieuse qui est nécessaire, car l'absence des sentiments qu'elle tend à développer est la grande source de tous les crimes.»⁵³

Medikalisierung und institutionelle Ausdifferenzierung

Diese im nationalen Vergleich erstaunliche Beharrungskraft religiös inspirierter Besserungskonzepte geriet allerdings um die Jahrhundertwende immer stärker ins Kreuzfeuer der Kritik. Das wachsende wissenschaftliche Interesse an kriminell gewordenen Menschen liess die Freiburger Strafpraxis zusehends als «rückständig» dastehen und trug ihr den Vorwurf mangelnder Wissenschaftlichkeit ein. So fällte etwa die Polizeidirektion in ihrem Bericht über das Freiburger Gefängniswesen das nicht gerade schmeichelhafte Urteil: «L'ensemble de notre régime pénitentiaire ne repose sur aucune base scientifique»⁵⁴. In einer Zeit, in der die wissenschaftliche Deutungsmacht über Kriminalität stetig zunahm, in der das Fachwissen der Human- und Sozialwissenschaften zusehends dem Strafrecht und der Strafpraxis zugeführt wurde, in der Psychiatrie und Medizin die Deutungshoheit des religiösen Besserungsparadigmas in Zweifel zogen⁵⁵ und in der die Lehren des Turiner Psychiaters Cesare Lombroso die Rede vom «geborenen Verbrecher»

⁵³ CORBOUD, *Les maisons pénitentiaires* (wie Anm. 33), S. 206.

⁵⁴ Direction de la police et de la santé publique, *La réforme pénitentiaire* (wie Anm. 32), S. 20.

⁵⁵ RAPHAEL, *Die Verwissenschaftlichung des Sozialen* (wie Anm. 7), S. 167, und Urs GERMANN, *Psychiatrie und Strafjustiz im Kanton Bern 1890–1910. Umfeld, Entwicklung und Praxis der Gerichtspsychiatrie*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 62 (2000), S. 41–83.

zum Gegenstand internationaler Strafrechtsdebatten machten⁵⁶ – in dieser Zeit am religiös-moralischen Besserungskonzept festzuhalten, erschien mancherorts entweder als purer Idealismus oder als Ignoranz gegenüber dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft. Allerdings immunisierte diese Persistenz des religiös-moralischen Besserungskonzeptes teilweise auch gegen die um die Jahrhundertwende auch in der Schweiz an Auftrieb gewinnenden deterministischen Lehren sozialdarwinistischer und eugenischer Provenienz⁵⁷.

Der wachsende Deutungsanspruch des medizinischen Wissens über die Kriminalität und den Strafvollzug lässt sich nicht zuletzt an der Sprache ablesen, mit der Kriminalisten und Strafrechtler, Gefängniskundler und in der Strafpraxis Tätige um 1900 diese sozialen Konflikte zu erfassen versuchten. Medizinische Begriffe wurden zusehends als Metaphern für soziale Konflikte verwendet, der strafrechtliche und kriminologische Diskurs wimmelte von derartigen Transferierungen von Begriffen, die ursprünglich im Feld der Medizin verwendet wurden und nun in metaphorischer Übertragung für die Beschreibung von sozialen Problemen mobilisiert wurden. «Die Prävention, die Vorbeugung gegen Verbrechen ist die Hygiene [sic!] des Kriminalisten», meinte etwa der Strafrechtler Carl Stooss, und als «sociale Erscheinung» sei «das Verbrechen einer Krankheit sehr ähnlich»⁵⁸. Vergleichbar tönt es aus dem Mund des zu seiner Zeit äusserst bekannten und angesehenen Gefängniskunders und Direktors der Strafanstalt in Neuenburg, Louis Guillaume, der das Verbrechen als «Störung in den Funktionen des gesellschaftlichen Organismus» beschrieb und danach fragte, wie «ein Behandlungssystem zur Rettung der Verbrecher und zur Ban-

⁵⁶ Cesare LOMBROSO, *Der Verbrecher (homo delinquens): in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung*, 2 Bde., Hamburg 1887–1896; DERS., *Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens*, Berlin 1902.

⁵⁷ Regina WECKER, *Frauenkörper, Volkskörper, Staatskörper. Zu Eugenik und Politik in der Schweiz*, in: *Itinera* 20 (1998), S. 209–226.

⁵⁸ Carl STOOSS, *Der Kampf gegen das Verbrechen*. Akademischer Vortrag, am 9. Februar 1894 im Casino in Bern gehalten, Bern 1894, S. 12.

nung dieser socialen Krankheit geschaffen werden» könne⁵⁹. Die medizinische Rhetorik aufnehmend, bezeichnete auch Charles Raemy Bettelei und Verbrechen als «maladies de l'organisme social»⁶⁰.

Die wachsende Deutungsmacht medizinischer Erklärungsmuster für Kriminalität und Verbrechen schlug sich trotz der beharrenden Kräfte des religiösen Besserungsparadigmas auch auf den Freiburger Strafvollzug nieder, insbesondere was die stärkere Individualisierung und Ausdifferenzierung in der Beurteilung der Übeltäter und der nachfolgenden Sanktionen betrifft. Mit der Gründung der psychiatrischen Anstalt in Marsens 1875 wurde dem Druck nachgegeben, wonach medizinische Kriterien in der Beurteilung von Straftaten stärker zu berücksichtigen und auch entsprechende Institutionen zu schaffen seien⁶¹. Auch innerhalb der Strafanstalten sensibilisierten die medizinischen Diskurse die Wahrnehmungs- und Behandlungsformen der Häftlinge, die nun stärker auf ihre psychische Konstitution geprüft wurden und bei entsprechenden Zeichen nach Marsens transferiert wurden. So wurde etwa Martin Jungo, ein wegen Sittendelikten verurteilter Freiburger einer derartigen Untersuchung unterzogen, nachdem er bei der Arbeit ausserhalb des Zuchthauses einen Mithäftling angegriffen hatte: «Le rapport fait ressortir que Jungo, entré au pénitencier le 28. octobre, est épileptique et a donné tout de suite des signes très marqués de folie, accompagnés de menaces et de voies de fait sur ses compagnons. [...] Immédiatement des ordres furent donnés pour que Jungo soit transféré au pénitencier, à Fribourg, et mis en observation. Depuis trois jours qu'il est à la maison de force, il a continuellement donné des signes de folie. M^r le D^r Roesly, à Fribourg, appelé comme médecin des pénitenciers à visiter le prénommé Jungo, déclare avoir constaté chez lui un dérangement complet des facultés intellectuel-

⁵⁹ Louis GUILLAUME, *Die hauptsächlichlichen Ursachen des Verbrechens und die wirksamsten Mittel um dasselbe zu verhindern*, Bern 1875, S. 6f.

⁶⁰ RAEMY, *Le paupérisme* (wie Anm. 18), S. 12.

⁶¹ Als Ausdruck dieses Prozesses siehe das Vorwort bei GIRARD DE CAILLEUX, *Rapport* (wie Anm. 39).

les avec excitation très marquée. M^r le D^r Roesly conclut en demandant que ce détenu soit transporté à Marsens, vu l'impossibilité de lui faire subir à la prison un traitement approprié à son état.»⁶²

Nebst diesen Forderungen nach einer «Medikalisierung»⁶³ des Strafrechts und des Strafvollzuges, die auf eine stärkere Berücksichtigung der individuellen psychischen Dispositionen der Straftäter zielten, lässt sich in der Freiburger Strafpraxis auch eine klare Ausdifferenzierung der Straf- und Behandlungsinstitutionen feststellen. Bedeutsam ist diese Beobachtung insbesondere, weil diese institutionelle Ausdifferenzierung mit den Konstruktionsprinzipien krimineller Identitäten und den hauptsächlichen Gründen des Verbrechens korrespondierten, die wir eingangs rekonstruiert haben. Die Zusammenarbeit zwischen spezialisierten Anstalten und den Korrektur- und Zuchthäusern der Stadt nahm um die Jahrhundertwende nachhaltig zu: Während die städtischen Waisenhäuser und die Erziehungsheime für Jungen in Drognens und für Mädchen in Sonnewyl die verwahrlosten Kinder versorgten, kümmerten sich die psychiatrischen Anstalten in Marsens um jene Fälle, die den Verdacht der Geisteskrankheit aufwarfen⁶⁴. Um den Verbrechensgrund des Alkoholmissbrauchs zu bekämpfen, forderte man zudem mit Vehemenz die Gründung eines Asyls für Alkoholabhängige, wie es dann erst 1919 in Form des Arbeitshauses für Trinker im Tannenhof (Bellechasse) realisiert wurde⁶⁵. Prävention, Bestrafung und Behandlung wurden nun in diesem Geflecht von spezialisierten Institutionen ausgetragen, die weitestgehend in einem gegenseitigen Wechselverhältnis mit den gesellschaftlich vor-

⁶² Staatsarchiv Freiburg (im Folgenden abgekürzt: StAF), DP d 2311 1.

⁶³ GERMANN, *Psychiatrie und Strafjustiz* (wie Anm. 55), S. 43.

⁶⁴ RAEMY, *Die wohltätigen Anstalten* (wie Anm. 19). Zu den Waisenhäusern der Stadt Freiburg siehe Dominique LEHMANN-PIÉRART, *Une institution sociale à Fribourg: l'Orphelinat bourgeoisial*, in: PYTHON (Hg.), *Fribourg* (wie Anm. 25), S. 227–235.

⁶⁵ CORBOUD, *Les maisons pénitentiaires* (wie Anm. 33), S. 155–156. Zu Bellechasse siehe Kanton Freiburg / Canton de Fribourg (Hg.), *Les Etablissement de Bellechasse* (wie Anm. 21).

herrschenden Wahrnehmungs- und Deutungsmustern kriminellen Verhaltens standen.

«*Blicke, die sehen, ohne gesehen zu werden*»⁶⁶

Obwohl diese institutionelle Ausdifferenzierung und die individualisierte Behandlung den zeitgenössischen Trends in der Strafpraxis entsprachen, vermochten sie den Vorwurf der mangelnden Wissenschaftlichkeit nicht zum Verstummen zu bringen. Neben dem zusehends skeptisch beurteilten moralisch-religiösen Besserungskonzept waren es vor allem die infrastrukturellen Defizite der Strafanstalten, an denen sich die Kritik entzündete. Zweifellos entsprachen die Gebäude, in denen sich um 1900 in Freiburg die Strafpraxis abspielte, nicht den Standards der zeitgenössischen Diskurse über Strafvollzugsarchitektur⁶⁷. Während man sich an den internationalen Kongressen zur Gefängnisreform ab Mitte des 19. Jahrhunderts an der panoptischen Musteranstalt im amerikanischen Pentonville ergötzte, wo sternförmig angelegte Zellenflügel, strengste Einzelhaft und die Klassifizierung der Gefangenen in verschiedene Strafklassen optimale Beobachtungs- und Disziplinierungsstrategien ermöglichten, sah man sich in Freiburg mit den architektonischen Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten konfrontiert, die eine Umfunktionierung alter Gebäude in Strafanstalten mit sich brachten⁶⁸. Im ehemaligen Augustinerkloster, wo das Zentralgefängnis errichtet wurde, oder in der ehemaligen Johanniter-Komturei an der Oberen Matte, wo die Besserungsan-

⁶⁶ Michel FOUCAULT, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt/Main 1977, S. 230.

⁶⁷ NUTZ, *Strafanstalt als Besserungsmaschine* (wie Anm. 6), S. 181–208.

⁶⁸ Zur Geschichte der Freiburger Strafvollzugsgebäude siehe für die Johanniter-Komturei: Marcel STRUB, *Les monuments d'art et d'histoire du Canton de Fribourg*, Bd. II: *La ville de Fribourg*, Basel 1956, S. 236–241; für das Zentralgefängnis im ehemaligen Augustinerkloster: STRUB, *Les monuments* (wie oben), S. 297–306, sowie Hermann SCHÖPFER, *Zur Geschichte der Konventbauten seit 1848*, in: *Patrimoine Fribourgeois / Freiburger Kulturgüter* 3 (1994), S. 25–33.

stalt eingerichtet wurde, wagte man von den Vorzügen moderner Gefängnisarchitektur kaum zu träumen, derart eklatant erschien doch die Diskrepanz zwischen den Erfordernissen, die von Seiten der zeitgenössischen Gefängniskunde formuliert wurden, und den Räumlichkeiten, die in Freiburg die Gefangenen aufnahmen. 1914 meinte die Polizeidirektion in einem Bericht über die unumgängliche Reform des Strafvollzugswesens in Freiburg mit kritischem Blick auf die Räumlichkeiten im Zentralgefängnis: «Il y aurait beaucoup à dire sur les bâtiments des Augustins au point de vue pénitentiaire. Sans parler du mauvais état des cellules, la disposition générale du pénitencier est des plus défectueuses, et cela se comprend, si l'on songe à la destination primitive de la maison. Toutes les cellules ont leurs fenêtres du côté du rocher qui longe la Sarine, c'est dire que le passage du gardien est impossible de ce côté. Les détenus se sentent dès lors à l'abri de toute surveillance, communiquent tout à leur aise d'une cellule à l'autre, soit en causant, soit en se passant des billets au moyen de ficelles qu'ils arrivent toujours à se procurer ou à fabriquer. Par le même moyen et pour la même raison, ils peuvent également correspondre avec le dehors, sans que les surveillants puissent s'en apercevoir»⁶⁹.

Die scheiternde Verhinderung der Kommunikation zwischen den Inhaftierten gehörte zu den zentralen Sorgen der Anstaltsadministration, verstand man doch die Haft gerade als Versuch, die «Vergesellschaftung der Lasterhaften» zu brechen und der «Ecole du crime»⁷⁰ einen Riegel zu schieben. So gehörte es denn auch zu den im Freiburger *Loi sur les pénitenciers* festgehaltenen Disziplinierungsmassnahmen, dass es ausdrücklich verboten sei, «de correspondre de vive voix, par écrit, ou de toute autre manière, avec les détenus d'une autre section ou d'une autre chambrée, ou avec des personnes étrangères à l'établissement, sans l'autorisation du

⁶⁹ Direction de la police et de la santé publique, *La réforme pénitentiaire* (wie Anm. 32), S. 14.

⁷⁰ CORBOUD, *Comment on devient criminel* (wie Anm. 22), S. 256.

Directeur»⁷¹. Trotz dieser Regulierungen gehörte die Sorge über die mangelhafte kommunikative Isolierung der Inhaftierten auch in der Besserungsanstalt der Johanniter-Komturei zu den Hauptkritikpunkten, zumal dort die Häftlinge während der Nacht in kollektiven Schlafsälen untergebracht wurden, ein Zustand, der «par les lois de l'hygiène et de la morale» zu verurteilen sei, wie bereits 1890 konstatiert wurde⁷².

Im Zusammenhang mit der ungenügenden Trennung und Klassifizierung der Häftlinge sah man sich erneut dem Druck internationaler Leitideen ausgesetzt. Den deutschen Gefängniskundler Carl Krohne zitierend, machte Théodore Corboud auf diese Diskrepanz zwischen dem zeitgemässen Ideal und der Freiburger Praxis aufmerksam: «La règle unique pour la construction des prisons cellulaires, dit M. Krohne, dans son rapport au Congrès de Rome, *c'est la simplicité la plus absolue*; toute ornementation, tout détail superflu, même s'il n'entraînait qu'une dépense minime, devrait être défendue. [...] La solidité d'une prison ne dépend pas de la solidité des murs, mais plutôt de la bonne disposition des bâtiments pénitentiaires, qui rend possible une inspection facile et permanente et qui empêche toute relation entre les détenus»⁷³.

Die Segmentierung des Raumes diente nicht nur der Verhinderung der Kommunikation zwischen den Häftlingen und der Klassifikation der Strafklassen, wie dies die Ausführungen Krohnes nahelegen, sondern erwies sich auch als angemessenes Mittel der Überwachung. Ein Ziel, das freilich in den Freiburger Strafanstalten ebenfalls nur teilweise von Erfolg gekrönt war, bedauerte man doch noch 1914 eine «surveillance notoirement insuffisante»⁷⁴. Das lückenlose Überwachungsnetz, das die Gefängnisreformer des

⁷¹ *Loi sur les pénitenciers*, Freiburg 1878, S. 9.

⁷² CORBOUD, *Les maisons pénitentiaires* (wie Anm. 33), S. 42.

⁷³ CORBOUD, *Les maisons pénitentiaires* (wie Anm. 33), S. 234. Hervorhebungen im Original.

⁷⁴ Direction de la police et de la santé publique, *La réforme pénitentiaire* (wie Anm. 32), S. 15.

19. Jahrhunderts imaginierten, sollte der Disziplinierung der Gefangenen dienen und verfolgte darüber hinaus Präventionszwecke: Das normgerechte, den Regeln der Anstaltsordnung entsprechende Verhalten sollte aus Angst vor der Entdeckung durch die Wächter und die folgenden Sanktionen habitualisiert werden; der Blick des Wächters ersetzte so in subtiler Weise die Ketten des ehemaligen Kerkers. Die dergestalt entworfenen, architektonisch unterstützten Disziplinierungsmassnahmen dienten dazu, wie dies Michel Foucault pointiert formuliert hat, «die Individuen anzuordnen, zu fixieren und räumlich zu verteilen und zu klassifizieren, um das Höchstmaß an Zeit und das Höchstmaß an Kräften aus ihnen herauszuholen, um ihre Körper zu dressieren, ihr ganzes Verhalten zu codieren, sie in einer lückenlosen Sichtbarkeit festzuhalten, rund um sie einen Beobachtungs- und Registrierungsapparat aufzubauen, ein sich akkumulierendes und zentralisierendes Wissen über sie zu konstituieren»⁷⁵. Tatsächlich mag dieser von Foucault beschriebene «Apparat zur Umformung der Individuen»⁷⁶ in den Köpfen der Gefängnisreformer derartige Formen angenommen haben, doch zeigt gerade auch das Freiburger Beispiel, dass diese Disziplinierungsintentionen im Alltag des Strafvollzugs mit komplex verfassten sozialen Realitäten und infrastrukturellen Unzulänglichkeiten konfrontiert waren, an denen sie mitunter auch scheiterten. Die institutionsdurchdringende Überwachung blieb indessen trotz dieser praktischen Mängel eine der Leitideen des Freiburger Strafvollzugs.

Arbeit zwischen Strafe und Tugend

Foucaults Ausführungen machen indessen auf eine weitere Leitidee aufmerksam, die auch im Freiburger Strafvollzug eine prominente Stelle einnahm: die Vorstellung, dass die Häftlinge durch Arbeit zu nützlichen und fleissigen Bürgern erzogen werden sollten. Das 1874 in Kraft getretene Strafgesetzbuch für den Kanton Freiburg

⁷⁵ FOUCAULT, *Überwachen und Strafen* (wie Anm. 66), S. 295.

⁷⁶ FOUCAULT, *Überwachen und Strafen* (wie Anm. 66), S. 297.

hielt im Art. 14 fest, dass die Verurteilten «zu öffentlichen oder inneren Arbeiten, je nach Kräften» angehalten werden und dass die Häftlinge – wie Art. 16 präziserte – auch «durch Zwang» zur Arbeit gebracht werden konnten, «denn diese gehört zur Strafe»⁷⁷. Damit verdeutlicht sich bereits die interessante Überlagerung verschiedener Zwecke, die mit der Arbeit der Häftlinge verfolgt wurden: Zum einen erwies sich die Arbeit als Erziehungsziel gegen die Arbeitsscheu, die Bettelei und den Müssiggang, die man als Gründe für das Abdriften in die Kriminalität eruierte; zum anderen hatte Arbeit aber auch den Charakter einer Strafmassnahme. Zudem konnte durch die Arbeit im Strafvollzug ein bisher als «unproduktiv» angesehener Teil der Bevölkerung dem Produktionsprozess zugeführt werden und von dieser Rentabilitätssteigerung profitierte die öffentliche Hand, denn – wie das Strafgesetzbuch festhielt – «der Ertrag der Arbeit kommt dem Staate zu»⁷⁸.

Die Dialektik zwischen Zwang und Belohnung spielte allerdings in der Beurteilung und Handhabung der Arbeit im Strafvollzug eine zentrale Rolle: Zwar sollte Arbeit als Gegenkraft zum habitualisierten Müssiggang als Strafe empfunden werden, zugleich sollte sie als bürgerliche Kardinaltugend aber auch ein Erziehungsziel darstellen, nämlich: «enlever au vagabond ses rêves de liberté sans travail»⁷⁹. Deshalb schlug das Strafgesetzbuch auch Anreize vor, die es der Anstaltsleitung ermöglichten, den Häftlingen einen Teil des von ihnen erarbeiteten Ertrages auszuhändigen und damit auch den Nutzen der Arbeit als Broterwerb zu illustrieren⁸⁰. Diese ambivalente Handhabung der Arbeit als negative Sanktionierung (Strafe für den Müssiggang) einerseits und als positive Sanktionierung (Erziehungsziel hin zu bürgerlicher Tüchtigkeit) andererseits verdeutlicht die bisweilen auch problematische Überlagerung verschiedener Erwartungen, die an den Strafvollzug herangetragen wurden.

⁷⁷ *Straf-Gesetzbuch für den Kanton Freiburg*, Freiburg 1886, S. 7f.

⁷⁸ *Straf-Gesetzbuch für den Kanton Freiburg* (wie Anm. 77), S. 8.

⁷⁹ Emile SAVOY, *Paupérisme et bienfaisance*, Freiburg 1922, S. 405.

⁸⁰ *Straf-Gesetzbuch für den Kanton Freiburg* (wie Anm. 77), S. 8.

Primäres Ziel dieser Erziehung zur Nützlichkeit blieb indessen die Bekämpfung der Bettelei, die man als eine der Triebkräfte kriminellen Verhaltens ansah. Charles Raemy meinte bereits 1880 in einem Bericht an die *Société économique et d'utilité publique*: «Je n'ai pas besoin, messieurs, de vous démontrer ici les funestes effets de la mendicité, alors surtout qu'elle est devenue une habitude, un gagne-pain, un métier. La mendicité est l'école de la fainéantise, du dévergondage et de tous les vices. L'individu qui s'y livre perd peu à peu, si jamais il en a, le goût du travail.»⁸¹ Gerade um diesen verlorenen «goût du travail» wieder herzustellen und damit zu verhindern, dass die aus den Anstalten Entlassenen sich erneut der Bettelei oder dem Diebstahl hingaben, reihte sich die Arbeit als Disziplinierungs- und Resozialisierungsmassnahme in den Katalog der strafpraktischen Leitbilder der Freiburger Anstalten ein. Die Arbeit wurde als strukturbildende Tätigkeit des Alltages verstanden; sie erzeugte eine rationalisierte Ordnung durch repetitives soziales Handeln, und von dieser Wiederholung versprach man sich Gewöhnung. Das gewünschte Verhalten – Fleiss, Arbeitsamkeit, Tüchtigkeit, Ordnungsliebe – sollte durch Habitualisierung und Routine über den Anstaltsaufenthalt hinaus verfestigt und verinnerlicht werden. Wie Théodore Corboud in einem Brief an den Staatsrat 1896 schrieb, sei es Zweck der Arbeit, «à fournir aux détenus un travail moralisant, une occupation régulière en même temps que productive pour l'Etat»⁸².

Die Arbeit nahm einen dementsprechend hohen Stellenwert in den Freiburger Gefängnissen ein. Neben den handwerklichen Arbeiten, die innerhalb der Gefängnismauern in Weberei-, Schreinerei- und Schuhmachereiateliers erledigt werden konnten, wurden zahlreiche Häftlinge auch für den Bau von Kantonalstrassen oder für andere öffentliche Arbeiten rekrutiert, wobei der Arbeitstag für derartige Arbeiten zwölf Stunden betrug und nur männlichen

⁸¹ RAEMY, *Le paupérisme* (wie Anm. 18), S. 8.

⁸² StAF, DP d 2223 1a.

Häftlingen vorbehalten war⁸³. Die im Gefängnis zurückgebliebenen weiblichen Inhaftierten wurden zu Stickerei-, Schneiderei- und Wascharbeiten gezwungen. Die Häftlinge zur Arbeit zu verpflichten, schloss also verschiedene Erwartungen von Seiten des Staates und der Anstaltsadministration mit ein: Strafe, Erziehung zu Fleiss und Arbeitsamkeit, Disziplinierung, Resozialisierung und nicht zuletzt auch ökonomische Nützlichkeitsersparungen.

Herrschaft als soziale Praxis

Die rekonstruierten Leitideen des Freiburger Strafvollzuges – religiöse Erziehung, institutionelle Ausdifferenzierung und Kooperation, kommunikative und räumliche Isolierung, lückenlose Überwachung, Arbeit – trafen im Alltag des Anstaltslebens immer wieder auf institutionelle Unzulänglichkeiten und Schwächen, aber auch auf Widerstand von Seiten der Häftlinge. Die Ideale der Disziplinierung und Ordnung stellten sich im historischen Alltag allzu oft als Schimären heraus. Gehorsam musste in der sozialen Praxis des Strafvollzuges immer wieder neu hergestellt, verändert und situativ angepasst werden, die imaginierte reibungslose Normdurchsetzung war so eher die Ausnahme als die Regel. Zwischen den idealisierten und wissenschaftlich untermauerten Konzepten der Gefängniskunde und der sozialen Interaktion und Kommunikation in der alltäglichen Praxis klafften teilweise eklatante Widersprüche, und diese Widersprüche werden im Folgenden unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Die eingangs erwähnten Assoziationen, die den Begriffen «Strafvollzug», «Gefängnis» usw. eine Note der durchgesetzten Herrschaft, der Stabilität des Normativen und der widerstandslosen Unterwerfung verleihen, erweisen sich bei der Beschäftigung mit dem historischen Alltag in den Freiburger Strafanstalten als allzu einseitig. Sie verstellen den Blick auf die Brüche zwischen Norm und Praxis sowie auf die Ressourcen, Artikulati-

⁸³ CORBOUD, *Les maisons pénitentiaires* (wie Anm. 33), S. 220.

onschancen und sozialen Strategien, die auch den Beherrschten in dieser Gefängnisordnung offen standen. Die Häftlinge sind mitnichten nur als «passive Adressaten»⁸⁴ der Normierungs- und Disziplinierungsmassnahmen zu betrachten, sondern sind Teil eines interdependenten Machtgefüges, in dem freilich die Machtchancen asymmetrisch zugunsten der Anstaltsadministration verteilt, jedoch nicht gänzlich auf dieser Seite konzentriert sind⁸⁵. Stattdessen ist im Folgenden mit Alf Lüdtkke nach den «Mehrdeutigkeiten des <Beherrschtseins>» zu fragen, nach den Artikulations- und Handlungsmöglichkeiten der Sträflinge, ihren Lebensalltag zu verbessern, Zumutungen von Seiten des Anstaltsapparates abzuweisen und dessen Geltungsansprüche zu unterlaufen⁸⁶.

Indem die Strafanstalt als sozialer Raum verstanden wird, der durch das soziale Beziehungsgeflecht der mit unterschiedlichen Machtressourcen ausgestatteten beteiligten Akteure konstituiert und strukturiert wird, kann man sich nicht damit begnügen, nur die Leitideen der Anstaltsadministration zu rekonstruieren, sondern muss sich auch die Mühe machen, die Perspektive umzudrehen und nach den «Aneignungsformen»⁸⁷ der Inhaftierten zu fragen, soweit sich diese aus den zur Verfügung stehenden Quellen eruieren lassen. Diese Perspektive auf historische Subjekte, die in den «grossen Erzählungen» der Geschichte bisweilen kaum zu Wort kommen, bringt es auch mit sich, dass die folgenden Ausführungen zwar eher den Charakter bruchstückhafter Episoden haben, dass sich in ihnen aber auch die Formen spiegeln, «in denen Menschen sich <ihre> Welt <angeeignet> – und dabei stets auch verändert haben»⁸⁸.

⁸⁴ LÜDTKE, *Herrschaft als soziale Praxis* (wie Anm. 15), S. 13.

⁸⁵ BRETSCHNEIDER, *Menschen im Zuchthaus* (wie Anm. 13), S. 166.

⁸⁶ LÜDTKE, *Herrschaft als soziale Praxis* (wie Anm. 15), S. 49.

⁸⁷ Alf LÜDTKE, *Einleitung. Was ist und wer treibt Alltagsgeschichte*, in: DERS. (Hg.), *Alltagsgeschichte* (wie Anm. 16), S. 12.

⁸⁸ LÜDTKE, *Was ist und wer treibt Alltagsgeschichte* (wie Anm. 87), S. 12.

Fiktionen bürgerlicher Identität

Viele der im Zuchthaus der Stadt Freiburg Inhaftierten machten von der im Freiburger Strafgesetzbuch festgehaltenen Möglichkeit Gebrauch, beim Grossen Rat um eine Begnadigung zu bitten und auf diesem Wege eine zeitliche Reduktion ihrer Haftstrafe zu erreichen⁸⁹. Das Begnadigungsschreiben sollte den Häftlingen die Gelegenheit geben, ihre Situation im Zuchthaus darzustellen, über die Motive ihrer Verbrechen und Vergehen zu reflektieren, sich die Folgen dieser Untaten für die Familie zu vergegenwärtigen und dem Grossen Rat glaubhaft zu machen, dass man sich gebessert habe und ein ehrenhaftes und ordentliches Leben ausserhalb der Gefängnismauern in Angriff zu nehmen im Stande sei. So jedenfalls hatte man sich Sinn und Zweck des Begnadigungsgesuches auf Seiten der staatlichen Autoritäten vorgestellt. Das Schreiben eines Begnadigungsgesuches gab aber den Häftlingen mitunter auch Anlass, ihre Situation nicht ganz so ehrlich darzustellen, wie sie sich in Tat und Wahrheit darbot, sondern über rhetorische Strategien der Mitleidserregung und der Übertreibung an die Gefühlswelt der Adressaten zu appellieren und so eine Begnadigung zu erwirken. So bat etwa der Sträfling Amedée Alphonse Uldry am 19. Juni 1902 bei Staatsrat Louis Weck um eine Strafreaktion, obwohl er selbst eingestand, dass es mit seiner Disziplin während der Haft nicht zum Besten stand: «[...] ma conduite pendant les premières années de ma détention loin d' être les meilleures, a beaucoup laissé à désirer»⁹⁰. Damit nahm Uldry explizit Bezug auf den Artikel 38 des *Loi sur les pénitenciers*, wo es heisst, dass eine Haftreaktion möglich sei, wenn der Gesuchsteller «[...] rachète des fautes graves commises au commencement de sa détention par une bonne conduite ultérieure [...]»⁹¹. Mit dem Verweis darauf, dass er nur zu Beginn seiner

⁸⁹ Siehe das *Straf-Gesetzbuch für den Kanton Freiburg* (wie Anm. 77), S. 33–35, und die Begnadigungsgesuche im Staatsarchiv Freiburg unter DP d 2065–2067 und 2311–2312.

⁹⁰ StAF, DP d 2311, 1.

⁹¹ *Loi sur les pénitenciers* (wie Anm. 71), S. 12.

Haft ein mangelhaftes Benehmen an den Tag gelegt habe, versuchte Uldry sich diese Formulierung des Gesetzestextes anzueignen und für seine Zwecke nutzbar zu machen.

In der Folgezeit seiner Haft habe er sich aber gebessert und darüber hinaus müsse er sich um seine Frau und sein Kind kümmern, die ohne seine Hilfe nicht über die Runden kämen, so Uldry: «Vous pouvez compter Monsieur le Directeur que la leçon m'aura servi, et que dorénavant, je me conduirai en honnête homme»⁹².

Louis Weck bat daraufhin den Gefängnisdirektor Corboud um eine Einschätzung des Sträflings Uldry, welche dieser zwei Tage später aufsetzte und die zum Ausdruck brachte, dass es um die Besserung Uldrys nicht so viel versprechend stand, wie dieser glauben machen wollte. Uldry war wegen eines Einbruchdiebstahls zu viereinhalb Jahren Haft verurteilt worden. Noch während er in Bulle in Untersuchungshaft war, unternahm er einen ersten Ausbruchsversuch, wurde aber kurze Zeit später wieder gefangen und nach Freiburg ins Zuchthaus gebracht. Dort wurden mehrere Male Disziplinarstrafen gegen ihn ausgesprochen. Zu Zwangsarbeiten auf einer externen Baustelle in Benewil verpflichtet, versuchte Uldry die Gelegenheit der verminderten Bewachung zu nutzen und unternahm einen Fluchtversuch, der allerdings scheiterte; kurze Zeit später zettelte er eine Revolte auf der gleichen Baustelle an, die aber vom Wachpersonal niedergeschlagen wurde. Darauf habe man Uldry mit «cellule forte au pain et à l'eau» bestraft und legte ihn wegen Fluchtgefahr in Ketten. Gegenüber der angeblichen Besserung Uldrys liess Corboud eher Skepsis walten, zumal es Uldry bei seiner Mitleid erregenden Familiengeschichte mit der Wahrheit auch nicht ganz so genau nahm: Seine Frau sass nämlich zur gleichen Zeit in der geschlossenen Besserungsanstalt in Freiburg, und sein Kind sei schon längere Zeit im Waisenhaus von Avry-devant-Pont untergebracht, weshalb die Gründe

⁹² StAF, DP d 2311, 1.

seines Begnadigungsgesuches wohl kaum darin lägen, für das Auskommen seiner Familie zu sorgen⁹³.

Obwohl Uldrys Begnadigungsgesuch scheiterte, ist doch zu beobachten, wie über das Kommunikationsmedium des Briefes der Versuch unternommen wird, die eigene Situation zu stilisieren und zu fiktionalisieren, um das Ziel der Haftreduktion zu erreichen. Dabei werden auch gezielt Bruchstücke der strafpraktischen Leitideen aufgenommen und angeeignet. Neben der bereits erwähnten Aneignung des Gesetzestextes wird mit der Darstellung der eigenen Besserung während der Haftzeit auch der Erfolg der strafpraktischen Leitideen unterstrichen; Uldry inszenierte sich so als lebendiges Beispiel des Besserungserfolges der Freiburger Strafanstalten und bestätigte damit deren Arbeit. Mit dem Verweis auf seine Unterstützungspflicht für seine Familie ruft er zudem einen Wert ab, der im bürgerlichen Wertehimmel eine hohe Position einnahm: derjenige der schutzbedürftigen Familie, der ein pflichtbewusster Vater vorsteht. Das Schreiben eines Begnadigungsgesuches bot Uldry also Anlass, sich selbst durch Stilisierung und Fiktionalisierung, durch Verschweigen und Lüge und durch die Übernahme und Aneignung kultureller Wertorientierungen in jener bürgerlichen Lebenswelt zu verorten, die in den Köpfen der Anstaltsleitungen gegen Kriminalität und Devianz resistent machte.

Aufmüpfigkeit und Renitenz

Dass die Erwirkung einer Begnadigung auch ganz gezielt als soziale Strategie eingesetzt wurde, um in den verbleibenden Tagen und Wochen in Haft die eigenen Handlungs- und Artikulationschancen zu erweitern, zeigt das Beispiel des im Freiburger Zuchthaus internierten Franzosen Noël Gleyzal. Der wegen mehrfachen qualifizierten Diebstahls zu sechs Jahren Haft verurteilte Gleyzal wandte sich am 15. März 1903 an Staatsrat Louis Weck, um eine Strafzeitreduktion um 10% zu beantragen⁹⁴. In seinem ausführli-

⁹³ StAF, DP d 2311, 1.

⁹⁴ StAF, DP d 2311, 2.

chen Brief gibt Gleyzal Auskunft über die Zwänge und Verwicklungen, die ihn auf die schiefe Bahn geraten liessen, sowie über die Notwendigkeit einer frühzeitigen Entlassung aus fremdenpolizeilichen Gründen und schliesst schliesslich reuevoll: «[...] il y a dans ces fautes successives tant d'inconscience, un enchainement si rapide, que je me demande sans pouvoir me l'expliquer comment, j'ai pu en arriver à une telle aberration! à une absence si complète de bon sens pratique»⁹⁵. Erneut lässt Weck Théodore Corboud um seine Meinung fragen und auch in diesem Fall hat Corboud seine Zweifel an der Aufrichtigkeit Gleyzals – aus guten Gründen: «Le forçat, dont la conduite a été peu satisfaisante pendant une grande partie de sa détention au pénitencier de Fribourg, qui a dû et doit être, l'objet d'une surveillance des plus rigoureuses s'était évadé de notre pénitencier le 14 avril 1899»⁹⁶. Trotz der Notwendigkeit einer strikten Bewachung und der Flucht entschied sich Corboud, vor dem Hintergrund eines in den letzten Monaten deutlich besser werdenden Benehmens von Seiten Gleyzals, den Antrag positiv zu bewerten und Weck die Empfehlung zu geben, Gleyzals Haftzeit um 10% zu kürzen, was dieser dann am 19. März auch tat.

Keine zwei Monate später, am 12. Mai 1903, meldet sich Corboud mit einem Brief bei Weck, der sich erneut um die Person Gleyzals dreht. Dieser glaube, so Corboud in klagenden Worten, dass seit der genehmigten Haftreduktion «tout lui était permis. Qu'il trouvait, sans crainte d'être puni, adresser des insultes et des grossièretés au gardiens-chef. [...] Non seulement sa conduite est un pénible exemple pour les autres détenus; mais encore le forçat nuit, par son mauvais travail, à notre atelier de tisserand et porte préjudice à nos clients.»⁹⁷ Gleyzal setzte sein bereits bekanntes renitentes Verhalten nicht nur fort, er verschärfte es im Übermut der genehmigten Haftreduktion gar noch. Die Vorstellung, die Corboud getrieben hatte, dass nämlich mit positiver Sanktionierung das gewünschte

⁹⁵ StAF, DP d 2311, 2.

⁹⁶ StAF, DP d 2311, 2.

⁹⁷ StAF, DP d 2311, 2.

Verhalten bei Gleyzal eher zu erreichen war, als mit negativer Sanktionierung durch Strafe, erwies sich als Trugschluss. Corboud sah sich im Fall Gleyzals gezwungen, seine strafpraktische Leitidee der positiven Sanktionierung zu revidieren, und beantragte bei Louis Weck, dass die Haftreduktion rückgängig gemacht werden solle und darüber hinaus solle Gleyzal mit sechs Monaten Isolationshaft bestraft werden⁹⁸. Ob diese negative Sanktionierung eine Disziplinierung Gleyzals zu erwirken vermochte, ist nicht überliefert, vermutlich aber nicht. Gleyzal erwies sich so nicht als formbar, er entzog sich den Erwartungen Corbouds an die Fügsamkeit seiner Häftlinge in die Rationalität und Ordnung der Strafanstalt. Das Herstellen von Gehorsam ist also mitnichten ein unilateraler Prozess der Normdurchsetzung von «oben» nach «unten», sondern ein Prozess des stetigen Aushandelns, des Revidierens einmal gemachter Zugeständnisse, des Improvisierens und der widersprüchlichen aufeinander bezogenen Handlungen der verschiedenen Akteure mit ihren je eigenen sozialen Logiken.

Aneignung gefängniskundlichen Wissens

Der Fall Gleyzal liefert auch noch weiteres Anschauungsmaterial für die sozialen Strategien der Häftlinge, ihre Lage zu verbessern und ihre Interessen gegen den Willen der Anstaltsadministration durchzusetzen. Der schlitzohrige Gleyzal versuchte über Reklamationsschreiben, die er an Staatsrat Louis Weck sandte, eine Verbesserung seiner Haftbedingungen zu erreichen. Nach seiner Flucht aus dem Freiburger Zuchthaus im April 1899 verübte Gleyzal in Bern und Neuenburg eine Reihe von Diebstählen, bevor er wieder verhaftet und am 29. Juli des gleichen Jahres wieder nach Freiburg geschafft wurde. Zurück im Zuchthaus wurde er «avec camisole de force» für drei Wochen in den Kerker geworfen und verbrachte die anschließenden sechs Monate in «réclusion absolu, sans occupation, sans lecture», wie Gleyzal in einem Schreiben vom

⁹⁸ StAF, DP d 2311, 2.

21. Februar 1902 vorwurfsvoll festhielt⁹⁹. Seitdem sei er in Einzelhaft und seine Zelle diene ihm gleichzeitig als Atelier; seine Arbeit bestehe aus der Bearbeitung von Baumwolle, die anschliessend in der Weberei des Zuchthauses weiterverarbeitet werde. Diese Arbeit produziere aber sehr viel Staub und wenn nicht regelmässig gelüftet werde, schade dies seiner Gesundheit: «Ce supplice de respirer un air vicié, corrompu je l'ai subit pendant deux ans; et j'en ai le sang corrompu»¹⁰⁰. Er habe den Gefängnisdirektor seit sechs oder sieben Monaten gebeten, die Lüftung seiner Zelle zu veranlassen, worauf dieser nur geantwortet habe: «Due [sic!] le chef consulte son règlement il verra s'il peut vous ouvrir votre fenêtre»¹⁰¹.

Gleyzals Reklamation bezog sich nicht zufälligerweise auf die schlechte Luft in seiner Zelle. Die hygienischen Zustände in den Freiburger Gefängnissen galten bereits seit längerer Zeit als korrektionsbedürftig und wurden von den Anstaltsleitungen selber kritisiert¹⁰². Die Gefängniskunde hatte sich schon früh angesichts populärer Vorstellungen wie derjenigen des «Gefängnisfiebers» und von Strafanstalten sich ausbreitenden Miasmen mit Fragen der Sauberkeit und Hygiene in Strafanstalten auseinandergesetzt, und ab Mitte des 19. Jahrhunderts gehörte das Putzen und Ventilieren, die körperliche Sauberkeit und die Desinfektion zu den Ordnungsprinzipien der meisten Strafanstalten¹⁰³. Karl Hafner, ein zeitgenössischer Schweizer Gefängnis-kundler, empfahl 1901 «die Angewöhnung an Reinlichkeit als einen nicht zu verachtenden Schritt zur Liebe der Ordnung und des Anstandes, zu einer Gesinnung also, welche unter der Klasse der Verbrecher so häufig mangle und deren Mangel oft selber wieder eine der Quellen des Lasters» sei¹⁰⁴. Auch

⁹⁹ StAF, DP d 2311, 2.

¹⁰⁰ StAF, DP d 2311, 2.

¹⁰¹ StAF, DP d 2311, 2.

¹⁰² CORBOUD, *Les maisons pénitentiaires* (wie Anm. 33), S. 63.

¹⁰³ Alain CORBIN, *Purifier l'air des prisons*, in: Jacques G. PETIT (Hg.), *La prison, le bague et l'histoire*, Genf 1984, S. 152.

¹⁰⁴ Karl HAFNER, *Geschichte der Gefängnisreform in der Schweiz*, Bern 1901, S. 109.

Joseph Victor Hürbin, renommierter Gefängniskundler und Leiter der Strafanstalt Lenzburg, meinte 1895 in einem Referat an der Versammlung des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, dass in den Gefängnissen die «Gesundheitsschädigung oder langsame Tötung» der Häftlinge durch hygienische Massnahmen verhindert werden müsse und dass auch die «*Lüftung* der Gefängnisräume» zu diesem Massnahmenkatalog gehöre, damit die Zellen «von ihrem widerlichen Geruche befreit werden» können¹⁰⁵.

Mit der Beanstandung der mangelhaften hygienischen Zustände in seiner Zelle nahm Gleyzal also eine Forderung auf, die in den zeitgenössischen Diskussionen des Strafwesens eine zentrale Rolle spielte; durch die Aneignung dieser Wissensbestände der Gefängniskunde seiner Zeit und durch deren strategischen Einsatz konfrontierte er die Obrigkeiten mit genau jenen Ansprüchen, die sie selber an ihre Gefängnisordnung stellten. Wollte die Anstaltsleitung ihre strafpraktische Glaubwürdigkeit nicht verlieren und ihr Selbstbild einigermaßen wahren, sah sie sich wohl oder übel gezwungen, den Forderungen Gleyzals nachzugeben. Geschickt nutzte dieser also die Mittel, die sich ihm boten, um mit der Anstaltsleitung ein Arrangement auszuhandeln, das seine Lage verbesserte.

Soziale Nähe und poröse Mauern

Eine weitere Möglichkeit der Häftlinge, ihren Handlungsspielraum im Gefängnis zu vergrössern, bot sich über die Herstellung von sozialer Nähe zum Wachpersonal. Obwohl die Gefängnisreformer des 19. Jahrhunderts in ihren Modellen des rationalisierten Anstaltsapparates eine strikte Trennung von Personal und Insassen vorsahen und dies auch in den Freiburger Ordnungsprinzipien

¹⁰⁵ Joseph Victor HÜRBIN, *Die Strafarten, Strafanstalten und der Strafvollzug im Sinne und Geiste des Vorentwurfes eines schweizerischen Strafgesetzes und die hierfür notwendige Unterstützung durch den Bund*, in: Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine in Lausanne und Chillon am 14. und 15. Oktober 1895, XIX. Versammlung, Heft 1, Aarau 1896, S. 10 und 13. Hervorhebungen im Original.

festgeschrieben war, kam es immer wieder zu Loyalitätsbeziehungen zwischen Wachpersonal und Häftlingen, die die intendierte Hierarchie und das Autoritätsgefüge der Anstalten unterliefen. Das Wachpersonal repräsentierte nach den Normen der Anstaltsleitungen den Machtanspruch des Gefängnisses als Institution mit einer engmaschigen Regelungsdichte, der man nicht zu entgehen vermochte. Die Überwacher garantierten nicht nur für die Geschlossenheit des Gefängnisses, sondern auch für die Herstellung des Gehorsams und der Disziplin innerhalb der Institution, wie es das *Loi sur les pénitenciers* vorsah¹⁰⁶. Im Zentralgefängnis im ehemaligen Augustinerkloster schienen einige Wachmänner indessen weniger dieser von der Anstaltsleitung vorgesehenen Herrschaftslogik zu folgen, als vielmehr von ihren eigenen Interessen, Sympathien und Befindlichkeiten geleitet zu sein.

Dass es beispielsweise vorkam, dass Wachpersonal und Insassen sich gelegentlich zum gemeinsamen Trinken alkoholischer Getränke trafen, bestätigte der Häftling Gottfried Hosmann 1904: «Il nous arrivait de temps en temps, surtout le samedi, de demander du vin et les gendarmes nous l'accordaient; quelques fois ils prenaient un verre avec nous»¹⁰⁷. Auch der Sträfling Philippe Romanens gab 1904 zu Protokoll, dass es im Zentralgefängnis nichts Aussergewöhnliches sei, wenn Gendarmen und Wachposten für die Häftlinge alkoholische Getränke besorgten. Einmal habe er zusammen mit seinem Mithäftling Dessonnaz in der Küche gegessen und beide hätten Lust bekommen, ihren Durst mit einem kühlen Bier zu stillen. Sie hätten den Sohn des Oberaufsehers Marion abgefangen und diesen gebeten, ihnen im Restaurant Drei Könige das gewünschte Bier zu besorgen. Als dieser mit dem Bier zurückgekehrt sei, habe ihn sein Vater abgefangen und die Übergabe des Biers vorerst verhindert, «mais un peu plus tard il nous l'a donné et a bu avec nous, sur notre invitation»¹⁰⁸. Dass es dabei nicht bei einem Glas geblie-

¹⁰⁶ *Loi sur les pénitenciers* (wie Anm. 71), S. 7.

¹⁰⁷ StAF, DP d 2155, 22.

¹⁰⁸ StAF, DP d 2155, 22.

ben sei, sondern kräftig über den Durst getrunken wurde, bezeugte der im Zentralgefängnis beschäftigte Gendarm Lanteur, der zufälligerweise am Abend auf seinem Rundgang die beiden Sträflinge getroffen hatte: «Il arrivera que dans la soirée ces deux détenus se trouveraient en état d'ébriété et ils se moqueraient de ma sévérité à leur égard, disant que j'étais trop sévère envers eux et que le geôlier-chef et le gendarme Rossier étaient de bons enfants»¹⁰⁹.

Die engen Beziehungen zwischen dem Gendarmen Rossier, dem Oberaufseher Marion und den beiden Insassen Romanens und Dessonnaz unterminierten das Hierarchiegefüge der Anstalt und verflüssigten die eigentlich strikt gedachte Grenze zwischen Personal und Insassen. Romanens und Dessonnaz war es gelungen, durch die Nähe und durch die persönlichen Beziehungen zu den beiden Wachmännern «soziales Kapital»¹¹⁰ anzuhäufen, das sie gegenüber anderen Mitgliedern des Personals ausspielen konnten. Das von der Gefängniskunde imaginierte anonyme Räderwerk des Strafvollzugs, das von sozialer Nähe und Vertrauen, von Bekanntschaft oder gar emotionaler Bindung vollkommen abstrahierte, wurde in der sozialen Praxis von genau diesen Vergesellschaftungsformen durchzogen, und gerade über diese Formen des sozialen Handelns generierten auch die Insassen ihre Handlungschancen.

Die Vertrautheit, welche die Beziehung zwischen dem Gendarmen Rossier und dem Häftling Romanens charakterisierte, erlaubte es Letzterem auch, Beziehungen zu Personen ausserhalb der Gefängnismauern zu pflegen. Die Trennung zwischen Innen und Aussen sowie die damit verbundene Abkapselung der Insassen von der Aussenwelt waren mitunter nicht von jener Rigorosität, welche die Obrigkeit gerne gesehen hätte: Nachdem es dem Häftling Louis Divorne im August 1904 gelungen war, während seiner Arbeit im Garten des Zentralgefängnisses auszubrechen, wurde es strikte

¹⁰⁹ StAF, DP d 2155, 22.

¹¹⁰ Pierre BOURDIEU, *Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital*, in: Reinhard KRECKEL (Hg.), *Soziale Ungleichheiten*, Göttingen 1983, S. 183–198.

verboten, fürderhin Sträflinge für Arbeiten im Garten aufzubieten. Nichtsdestotrotz beschäftigte Rossier seinen Schützling Romanens weiter im Garten, eine Gelegenheit, die dieser eifrig nutzte, um über die Gefängnismauern einen Tauschhandel mit den in den benachbarten Häusern wohnhaften Menschen zu betreiben¹¹¹. Erst als der Gendarm Lanteur Romanens in flagranti erwischt hatte, «faisant de la contrebande avec les personnes habitant les maisons voisines»¹¹², konnte dem munteren Treiben vorerst ein Ende gesetzt werden. Das änderte allerdings nichts daran, dass persönliche Beziehungen zu ausserhalb der Mauern lebenden Menschen aufrechterhalten wurden und dass sich Menschen – meist mit den Häftlingen bekannte Frauen – in das Zentralgefängnis schlichen, ohne die dafür nötige Autorisierung erhalten zu haben. So erinnerte sich beispielsweise Romanens: «Le 8 septembre, la fille Mettraux est venue me voir aux Augustins. Nous avons causé ensemble et bu un litre que le gendarme Rossier est allé nous chercher.»¹¹³ Eine Begebenheit, die sich – wie Rossier auch eingestehen musste – ohne Erlaubnis der Anstaltsleitung zugetragen hatte¹¹⁴.

Das Freiburger Zentralgefängnis war also nicht von jener konstanten Repression, Disziplinierung und Herrschaftsdurchdringung geprägt, die sich die Gefängniskunde des 19. Jahrhunderts ausgemalt hatte. Ja, mitunter fand man sogar im Zentralgefängnis Zeit und Gelegenheit, den Ernst des Strafvollzuges zu vergessen und sich zu Streichen hinreissen zu lassen, die man von Seiten der staatlichen Autoritäten wohl ungern zur Kenntnis genommen hat. Der Gendarm Lanteur berichtete 1904 von einer Begebenheit, in der die bereits bekannten Herren Rossier und Romanens erneut eine prominente Rolle spielten. Als Lanteur eines Morgens im Sommer 1904 seinen Dienst mit der Zensurierung der Briefpost begann, stiess er auf eine Postkarte, die eine gewisse Felicité Dessonnaz,

¹¹¹ StAF, DP d 2155, 22.

¹¹² StAF, DP d 2155, 22.

¹¹³ StAF, DP d 2155, 22.

¹¹⁴ StAF, DP d 2155, 22.

die Schwester des Insassen Dessonnaz, an Romanens geschrieben hatte. Die Postkarte hatte folgenden Inhalt: «En reponse à votre lettre du mercredi, je vous fais savoir que dans notre pays il est défendu de faire de la bigamie et un homme ne peut pas avoir deux femmes, donc je ne peux accepter votre demande»¹¹⁵. Entsetzt über das vermutete unsittliche Treiben, zu dem sich der Insasse Romanens gemäss des Inhalts der Postkarte hinreissen liess, informierte Lanteur den Oberaufseher Marion über seinen Fund, worauf ihn dieser über die tatsächlichen Umstände aufgeklärt habe: «Il [Marion] m'a répondu en riant que Romanens avait écrit et envoyé une lettre contenant des propositions d'amour à cette fille Dessonnaz, cuisinière au café du Soleil d'Or et que Rossier, gendarme aux Augustins, sachant cela, lui avait adressé [...] la carte en question pour plaisanterie et pour mettre en colère le détenu Romanens»¹¹⁶.

Freilich blieb diese «unordentliche Praxis»¹¹⁷ auch den politischen Eliten nicht lange verborgen und nährte verständlicherweise Zweifel an der Integrität des Oberaufsehers Marion und des Gendarmen Rossier. Am 15. Oktober kam es zudem zu einem Ausbruch des Häftlings Georges Boss. Dieser konnte zwar nach kurzer Zeit wieder verhaftet werden, doch war auch dieser Vorfall dem Ansehen des Aufsichtspersonals im Freiburger Zentralgefängnis nicht gerade förderlich. Noch am gleichen Tag ging bei Louis Weck ein Brief des Oberamtmanns des Saanebezirks ein, in dem dieser die Zustände des Zentralgefängnisses harsch kritisierte: «C'est déjà la seconde évacion qui se produit depuis l'entrée en fonction du geôlier Marion. Il est à craindre que ce ne soit pas la dernière et que d'autres désordres ne se produisent à la prison centrale. Ainsi que je le prévoyais, Marion n'est pas qualifié pour occuper le poste qui lui a été confié»¹¹⁸.

¹¹⁵ StAF, DP d 2155, 22.

¹¹⁶ StAF, DP d 2155, 22.

¹¹⁷ BRETSCHNEIDER, *Menschen im Zuchthaus* (wie Anm. 13), S. 177.

¹¹⁸ StAF, DP d 2155, 22.

Die Disziplin dürfte sich daraufhin im Zentralgefängnis wieder verschärft haben. Allerdings ist auch in diesem Zusammenhang zu konstatieren, dass sich der Strafvollzug in einem dynamischen Kräftefeld zwischen den sozialen Akteuren vollzog, die ihrerseits versuchten, die Spielräume, die ihnen geboten wurden, auszuloten. Gerade durch diese permanenten zwischenmenschlichen Interaktionen entstanden Ordnungsarrangements, die ihrerseits immer einer Dynamik des Aushandelns unterlagen. Immer wieder mussten die staatlichen Autoritäten auf bestimmte Handlungen von Seiten der Häftlinge reagieren, mussten personelle Veränderungen vorgenommen und Regeln neuen Konstellationen angepasst werden. Die Sträflinge ihrerseits lernten mit diesen Veränderungen wieder umzugehen, suchten nach neuen Aneignungsformen und Verhaltensweisen, die ihre soziale oder auch materielle Position in der Anstalt verbesserten.

Widerstand und Flucht

Auch wenn die Mehrzahl der Sträflinge in den Freiburger Strafanstalten tendenziell eher über solche Aneignungsformen und soziale Strategien versucht hat, ihre Position innerhalb des sozialen Raumes der Anstalt zu verbessern, gab es doch auch Insassen, denen das Leben innerhalb der Mauern unerträglich vorkam und die gar nicht erst versuchten, sich mit der Situation zu arrangieren, sondern es vorzogen, Widerstand zu leisten oder zu fliehen. Henri Huber etwa, ein 1897 wegen Mordes verurteilter und von Théodore Corboud als «détenu dangereux» eingeschätzter Insasse des Freiburger Zuchthauses, «ne cessa jamais de nourrir la pensée d'une évasion», wie die Tageszeitung *La Liberté* im Mai 1908 zu berichten wusste, nachdem Huber im Gefängnis gestorben war¹¹⁹. Tatsächlich erschien Huber das Leben im Zuchthaus unerträglich, und daraus machte er auch keinen Hehl, was bei Gefängnisdirektor Corboud wiederum stetig den Verdacht nährte, dass Huber einen Ausbruchversuch plane. Dadurch entstand eine sich verschärfen-

¹¹⁹ *La Liberté* vom 29. Mai 1908, S. 3.

de Spirale des gegenseitigen Misstrauens: Je lauter sich Huber über das «régime exceptionnellement rigoureux» beklagte, desto mehr nährte er damit Corbouds Befürchtungen einer Flucht und desto strenger wurde er behandelt¹²⁰. Seine Bitten, auf einer Baustelle arbeiten zu dürfen, wurden allesamt abgewiesen aus Angst vor einer Flucht.

Die dadurch sich vertiefende Frustration Hubers fand ihren Ausdruck in einem von der Anstaltsadministration abgefangenen Brief, den Huber an seine Mutter geschrieben hatte. Über Corbouds religiöse Ordnung spottend meinte Huber, dieser sei «le calotin le plus faux [...] qu'il soit possible d'imaginer», unter dem Deckmantel der religiösen Fürsorge sei Corboud «bassement méchant». Im Zuchthaus, dieser «sale boîte», sei alles «que mensonge, tromperie, fausseté et volerie»¹²¹. Voller Bewunderung für Noël Gleyzal, mit dem Huber im Gefängnis befreundet war und mit dem er die Aufmüpfigkeit gegen die Anstaltsadministration und den Fluchtwunsch gleichermassen teilte, schrieb er weiter: «Je me demandais une fois de quelle manière, Gleyzal nous avait quittés. Ça a été superbe. La veille de son départ, en présence de tous les détenus, il a dit à Corboud: Vous n'êtes qu'un vil exploiteur et un voleur; si vous n'êtes pas un lâche attaquez moi devant les tribunaux pour diffamation. Là-dessus, Corboud s'est enfui comme un chien fouetté, sans rien oser répondre»¹²². In seinem ungestümen Hass gegen das Zuchthaus und Direktor Corboud verfasste Huber im Dezember 1904 ein Reklamationsschreiben an Staatsrat Weck, indem er sich über seine Behandlung beschwerte: Corboud verderbe ihm das Leben systematisch «et la raison en est tout simplement que je suis un des rares détenus qui ont de protester contre la manière avec laquelle M^r Corboud exploite les détenus en leur vendant des aliments jusqu'au triple de leur valeur»¹²³. Alle Häftlinge würden dagegen

¹²⁰ StAF, DP d 2311, 1.

¹²¹ StAF, DP d 2311, 1.

¹²² StAF, DP d 2311, 1.

¹²³ StAF, DP d 2311, 1.

protestieren, aber nur wenige wagten es, dies auch laut zu sagen, «surtout à cause de la terreur exercée par M^r Corboud, directeur.» Welch moralische Wirkung es doch auf die Insassen haben würde, so Huber spöttisch, dass man sie in eine Anstalt sperrt, «où le vol est passé à l'état d'institution légale»¹²⁴. Die Aufmüpfigkeit Hubers wurde von Weck als «manque de respect des règlements» interpretiert, und Huber wurde mit sechs Monaten Isolationshaft bestraft. So sehr Huber den Gedanken an die Flucht auch beschäftigt haben mag, es gelang ihm bis zu seinem Tod im Gefängnis nicht, ihn in die Tat umzusetzen.

Andere hatten in dieser Hinsicht mehr Erfolg. Die *Freiburger Nachrichten* berichteten am 21. Juli 1904 Folgendes: «Ausgerissen sind in der Nacht vom Montag auf Dienstag aus dem Untersuchungsgefängnis in der Unterstadt zwei Italiener, welche im obersten Stockwerke einlogiert waren»¹²⁵. Was war geschehen? Die beiden Italiener Josephe Piovano und Antoine Bertinetti waren vier Wochen zuvor zu vier Monaten Haft wegen Diebstahls verurteilt worden. Die beiden waren zusammen in einer Zelle im zweiten Stock eingesperrt worden, wo – wie dies der damalige Oberaufseher Hayoz später in einem Brief festhielt – die Mauern eine «faiblesse extrême» aufwiesen. Die Mauern seien nur 30 Zentimeter dick und sehr spröde und so sei es den beiden Insassen gelungen, mit einem Stück Eisen, das sie aus dem Bettgestell herausgelöst hatten, ein Loch in die Mauern zu treiben, sich anschliessend mit zusammengeknüpften Tüchern abzuseilen und über die Saane zu flüchten¹²⁶. Am Abend zuvor habe der Gendarm Rossier noch die Zelle kontrolliert, ohne etwas Auffälliges zu bemerken. Die beiden Italiener konnten trotz der sofort eingeleiteten Fahndung fliehen. Über ihre Motive geben die Quellen keine Information her. Oftmals schien der Entschluss zur Flucht aber weniger Resultat einer

¹²⁴ StAF, DP d 2311, 1.

¹²⁵ *Freiburger Nachrichten* vom Donnerstag 21. Juli 1904, S. 3.

¹²⁶ StAF, DP d 2155, 20.

langen Planung zu sein, als viel mehr des spontanen Ergreifens einer sich bietenden Gelegenheit.

In diesem Licht jedenfalls erscheint der Fall des bereits genannten Häftlings Georges Boss, der am 15. Oktober 1904 zu flüchten versuchte und einige Stunden später wieder verhaftet werden konnte. Wie Boss nach seiner erneuten Verhaftung berichtete, war er am 15. Oktober damit beschäftigt, zusammen mit seinem Mithäftling Gottfried Hosmann den Boden der Gefängnisküche zu scheuern, als dieser auf die Idee gekommen sei, als Belohnung für die erledigte Arbeit nach einem Liter Wein zu fragen. Kurze Zeit später sei ihnen der Wein ausgehändigt worden, und sie beide hätten zusammen einige Gläser getrunken. Wie Hosmann berichtete, sei er anschliessend kurz aus der Küche gegangen, um mit dem Gendarmen Rossier und dem Oberaufseher Marion zu sprechen, und als er zurückgekehrt sei, «Boss n'était plus là»¹²⁷. Als Hosmann die Küche verlassen hatte und die Aufmerksamkeit des Gendarmen Rossier und des Oberaufsehers Marion auf sich fokussiert hatte, entdeckte Boss zufälligerweise den Schlüsselbund des Oberaufsehers Marion, den dieser fahrlässigerweise an der Türe hatte stecken lassen: «[...] j'ai pris les clefs du corridor et de la salle des assises qui y était pendue [sic!] », so Boss, «et je suis sorti par là»¹²⁸. Mit dem Mut des Angetrunkenen hatte Boss die Gelegenheit ergriffen und flüchtete durch den Saal des im Zentralgefängnis ebenfalls untergebrachten Gerichts, der natürlich weniger gut bewacht war als die übrigen Räumlichkeiten. Die Koinzidenz der mangelnden Überwachung und der liegen gelassenen Schlüssel hat bei Boss spontan den Entschluss wachsen lassen, eine Flucht in Angriff zu nehmen. Weniger der von langer Hand geplante und durchdachte Ausbruch stand also am Anfang dieser Handlungen, als vielmehr die situativ und zufällig sich bietenden Möglichkeiten, die in spezifischen Konstellationen mangelnder Überwachung und räumlicher Gegebenheiten auftauchten.

¹²⁷ StAF, DP d 2155, 22.

¹²⁸ StAF, DP d 2155, 22.

Schlusswort

«Das Gefängnis stand immer in einem bewegten Feld, wo es von Projekten, Verbesserungen, Experimenten, theoretischen Diskursen, Zeugenberichten, Untersuchungen wimmelte. Rund um den Kerker herrschte ausschweifender Eifer. Die bloße Tatsache, dass man vom Gefängnis immer als einer düsteren und verlassenen Zone gesprochen hat, beweist vielleicht das Gegenteil»¹²⁹. Tatsächlich war die Institution der Strafanstalt – ebenso wie die soziale Praxis des Bestrafens – im «langen» 19. Jahrhundert solchen dynamischen sozialen Kräfteverhältnissen und diskursiven Konstellationen ausgesetzt, wie dies die Aussage Michel Foucaults zu bedenken gibt. Kriminalität und Strafvollzug erscheinen aus einer derartigen historischen Perspektive nicht einfach als die Festlegung und Durchsetzung von Normen und Regeln, die in der Schriftlichkeit des Strafrechts ihren Ausdruck finden, sondern vielmehr als soziale und kulturelle Prozesse, die in der alltäglichen sozialen Praxis über Deutungs- und Wahrnehmungsmuster, über gesellschaftspolitische Auseinandersetzungen und wissenschaftliche Erklärungsmodelle hergestellt und über Institutionalisierungen verstetigt werden. Die Wahrnehmungs- und Deutungsmuster von Kriminalität und Devianz beeinflussen so die Art und Weise der Bestrafung und entscheiden über die Leitideen, mit welchen dem Verbrechen begegnet werden soll. Diese Leitideen sind deshalb nicht nur Zeichen der gesellschaftlichen Einschätzungen von Gefahr und Sicherheit; sie sind letztlich auch immer Teil einer institutionellen Selbstbeschreibung der Strafanstalten, mit der diese ihre Geltung behaupten, ihre Durchsetzungsmacht illustrieren und sich selbst als Institution legitimieren, die berechtigt und fähig ist, die Funktion des Bestrafens zu erfüllen¹³⁰. In der Tat: «rund *um* den Kerker herrschte ausschweifender Eifer», wie Foucault geschrieben hat. Was er allerdings verschweigt, ist, dass es auch *im* Kerker

¹²⁹ FOUCAULT, *Überwachen und Strafen* (wie Anm. 66), S. 301.

¹³⁰ Siehe REHBERG, *Die stabilisierende «Fiktionalität»* (wie Anm. 12), S. 398.

durchaus Handlungsspielräume gegeben hat, die von den Insassen auf vielfältige Weise ausgelotet wurden.

Die Vorstellung, dass es im rationalen Strafapparat der Moderne mit seiner Überwachungs- und Regulierungsdichte, mit seiner Strukturierung des Alltags und seinen Disziplinierungs- und Normierungsmassnahmen für die Insassen keine Artikulations- und Handlungschancen gab, und dass diese stattdessen einer konstanten Repression unterworfen wurden, ist mit dem Blick auf die alltägliche Praxis zumindest für den Freiburger Fall differenzierungsbedürftig. Es hat sich gezeigt, dass sich die Leitideen des Freiburger Strafvollzuges einerseits lange am religiös-moralischen Besserungskonzept orientierten, andererseits durch institutionelle Ausdifferenzierung und strafpraktische Individualisierung auch den zeitgenössischen Trends verschrieben. Die Strukturierung des Alltags durch diese institutionellen Leitideen in den Strafanstalten Freiburgs entwickelte indessen nie jene durchdringende Kraft, die man sich in der Theorie ausgemalt hatte. Das normgebundene und von einseitiger Herrschaftslogik durchtränkte Denken der Gefängnis-kunde abstrahierte vollkommen von zwischenmenschlichen Phänomenen wie sozialer Nähe und Sympathie, die sich entgegen den obrigkeitlichen Vorstellungen auch in Strafanstalten zu entwickeln vermochten. Auch wurden die Defizite in Architektur und Überwachung immer wieder von den Insassen genutzt, um die eigenen Handlungschancen zu steigern und die eigene Lage zu verbessern, genauso wie man regen Gebrauch von der Möglichkeit machte, Beggnadigungs- und Reklamationsbriefe zu verfassen.

Die Strafanstalten bildeten so einen spezifischen sozialen Kommunikations- und Interaktionsraum, der die von der Obrigkeit intendierte Isolation und Abkapselung gelegentlich zu unterlaufen vermochte; es fand das statt, was jüngst von Rudolf Schlögl in anderem Zusammenhang als «Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden» beschrieben wurde¹³¹. Resultat dieser

¹³¹ Rudolf SCHLÖGL, *Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit*,

durch soziale Interaktion und Kommunikation sich verflüssigenden hierarchischen Beziehungen war ein kontinuierlicher Prozess des gegenseitigen Aushandelns, der neu zu schaffenden Ordnungsarrangements, der Anpassung von Regelwerken und der oszillierenden Handhabung positiver und negativer Sanktionierungen. Das Anstaltsleben war demnach nicht von jener Starre und durchgesetzten Herrschaft geprägt, die man gemeinhin mit Strafanstalten in Verbindung bringt, sondern generierte in der sozialen Praxis durchaus Handlungschancen und Aneignungsversuche für die Insassen, die diese auch vielfältig zu nutzen wussten. Was Alf Lüdtke theoretisch formuliert hat, scheint so auch für die Empirie in den Freiburger Gefängnissen Gültigkeit beanspruchen zu können: «In der Praxis zwischen ‹Herr› und ‹Knecht›, d. h. im Durchsetzen und Aufbegehren, im Vermeiden und Hinnehmen werden die Reichweiten herrschaftlicher Ansprüche begründet, begrenzt oder erweitert – nie aber ‹auf Dauer gestellt›»¹³².

in: *Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft* 34 (2008), S. 155–224.

¹³² LÜDTKE, «*Das Schwert der inneren Ordnung*» (wie Anm. 15), S. 93.